

Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristinnen und Juristen  
(ASJ)

# **Beschlussbuch der ASJ-Bundeskongferenz am 01.06.2008 in Nürnberg**





## Beschlüsse der ASJ Bundeskonferenz 2008 in Nürnberg

### Anträge

<b>A 1</b>	Verbesserung des Rechtsschutzes durch eine Rechtswegbereinigung (ASJ LV Sachsen)	Seite 3
<b>A 2</b>	Steuerflucht wirksam bekämpfen (ASJ Bezirk Hannover)	Seite 5
<b>A 3</b>	Keine Bahn-Holding ohne neuen Parteitagsbeschluss (ASJ Bezirk Hannover/ <u>ASJ Bundesausschuss</u> )	Seite 6
<b>A 4</b>	Neuordnung der Juristenausbildung (ASJ LO Hamburg)	Seite 7
<b>A 5 a</b>	ASJ Innenpolitisches Grundsatzpapier 2008 (ASJ LO Hamburg)	Seite 10
<b>A 5 b</b>	Resolution zu Guantanamo (ASJ LO Hamburg)	Seite 34
<b>A 6</b>	Sozialdemokratische Innenpolitik (ASJ LV Berlin)	Seite 35
<b>A 7</b>	Bürgerfreundlicher Personalausweis (ASJ LV Nordrhein-Westfalen)	Seite 36
<b>A 8</b>	Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität (ASJ LV Sachsen)	Seite 37
<b>A 9</b>	Beseitigung gesetzlicher Ungleichheiten zwischen Ehegatten und Lebenspartnern (ASJ LV Berlin)	Seite 38
<b>A 10</b>	Arbeitnehmerdatenschutzgesetz jetzt! (LV Sachsen)	Seite 39

### Initiativanträge

<b>I 1</b>	Insolvenzanfechtung (LV Thüringen)	Seite 41
------------	---------------------------------------	----------



Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

Antragsnummer:  
A 1

## Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008

Antragsteller: LV Sachsen

### Verbesserung des Rechtsschutzes durch eine Rechtswegbereinigung

1. Die SPD-Bundestagesfraktion, die Bundesministerin der Justiz und die SPD-geführten Landesregierungen und Justizressorts in den Ländern werden aufgefordert, durch eine Änderung des Grundgesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode den Weg frei zu machen für eine zeitgerechte Rechtswegbereinigung:

- Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG ist dahin anzupassen, dass der Auffangrechtsweg zu den allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichten garantiert wird.
- Die verfassungsgesetzlichen Zuweisungen von Streitigkeiten über die Höhe einer Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG) bzw. Sozialisierungsentschädigung (Art. 15 Satz 2 GG) und für den Anspruch auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung und den Rückgriff gegenüber den Beschäftigten (Art. 34 Satz 3 GG) an den ordentlichen Rechtsweg werden aufgehoben.

2. Der ASJ-Bundesausschuss fordert eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der geltenden einfachgesetzlichen Zuweisungen von Rechtsstreitigkeiten an einen bestimmten Rechtsweg. Eckpunkte für Überprüfung und Bereinigung sind:

- Aufhebung lediglich traditionell zu erklärender Rechtswegzuweisungen
- einheitliche Beurteilung ein- und desselben Lebenssachverhalts durch einheitliche Rechtswegzuständigkeit für Primär- und Sekundärrechtsschutz
- Reduzierung von Sonderregelungen durch Anknüpfung des Rechtswegs an die materiell-rechtliche Einordnung
- Kontrolle des öffentlich-rechtlich geordneten Handelns von Verwaltungsträgern öffentlicher Gewalt durch Gerichte der (allgemeinen oder besonderen) Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte).

3. An der Schnittstelle zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind – teils nach entsprechender Verfassungsänderung, die den „einfachen“ Gesetzgeber den gebotenen Gestaltungsspielraum zurückgibt – vor allem folgende Bereiche anzugehen:

- Zuweisung der Amtshaftungsansprüche an die (allgemeinen oder besonderen) Verwaltungsgerichte
- Konzentration der sekundären Entschädigungsansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem und enteignenden Eingriff sowie aus Aufopferung auf dem für den Primärrechtsschutz zuständigen Rechtsweg
- einheitlicher Verwaltungsrechtsweg für die gesamte Regulierungsverwaltung
- Zusammenfassung des Rechtsschutzes im Vergabewesen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Überprüfung kartellrechtlicher Verwaltungsakte auf dem Verwaltungsrechtsweg

- Konzentration des öffentlich-rechtlich geordneten Berufs- und Dienstrechtes bei den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten

**Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------



Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

Antragsnummer:  
A 2

## Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008

Antragsteller: ASJ Bezirk Hannover / Unterbezirk Region Hannover

### Steuerflucht wirksam bekämpfen

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Landtagsfraktionen auf, auf folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerflucht hinzuwirken:

- Im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismuskommission II) eine Bundessteuerfahndung zu schaffen.
- In der Steuerverwaltung Taskforces einzusetzen, in denen Experten der Steuerfahndung mit leistungsfähiger Technik ausgestattet sind und eng mit Fachleuten aus dem IT-Bereich und den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.
- Eine ausreichende Anzahl von Betriebsprüfern, Steuerfahndern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Einkommenssteuerveranlagung in den Steuerbehörden einzustellen.
- Durch eine Änderung von §30 a der Abgabenordnung den Steuerbehörden zu ermöglichen, von Banken und anderen Finanzdienstleistern Informationen über alle Geschäftsverkehre zu verlangen.
- Weitere Spezialabteilungen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität bei den Staatsanwaltschaften einzurichten.

#### Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
--------------------------	--------------------



Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

Antragsnummer:  
A 3

**Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: Bezirk Hannover / Unterbezirk Region Hannover  
(weitergeleitet vom ASJ-Bundesausschuss vom 15. März 2008)**

### **Keine Bahn-Holding ohne neuen Parteitagsbeschluss**

Die Partei und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass

- die Deutsche Bahn AG auch weiterhin entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gewährleistungsauftrag, dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, Rechnung zu tragen, dient;
- keine Umorganisation der Deutschen Bahn AG zum Zwecke der Teilprivatisierung ohne gesetzliche Basis vorgenommen wird und den Ländern Gelegenheit gegeben wird im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ihre Belange einzubringen;
- keine Umwandlung der Deutschen Bahn AG in eine Holding erfolgt, bevor nicht der Parteitag einem solchen Modell zugestimmt hat.

**Weiterleitung an ...**

<input type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
--------------------------	--------------------



**Arbeitsgemeinschaft**  
sozialdemokratischer  
Juristen

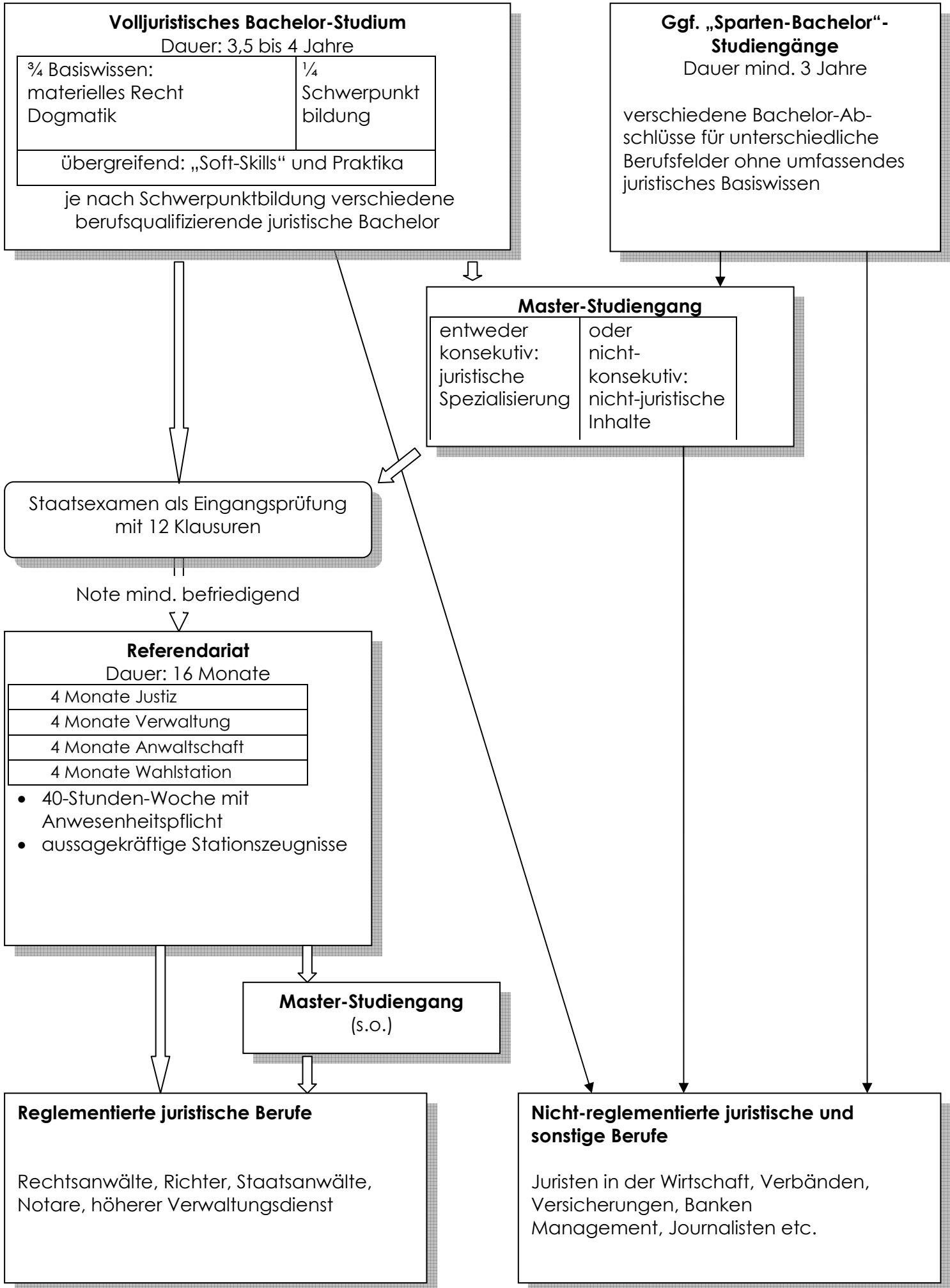
Antragsnummer:  
A 4

## **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: ASJ Hamburg**

### **Neuordnung der Juristenausbildung**

Die Bundes-ASJ möge sich intensiv mit der Reform der Juristenausbildung befassen und an der konkreten Ausgestaltung des Bachelor- und Masterstudienganges beteiligen, insbesondere auf der Grundlage des nachfolgenden Modells.



**Volljuristisches Bachelor-Studium**

Dauer: 3,5 bis 4 Jahre

3/4 Basiswissen:  
materielles Recht  
Dogmatik

1/4  
Schwerpunkt  
bildung

Übergreifend: „Soft-Skills“ und Praktika

je nach Schwerpunktbildung verschiedene  
berufsqualifizierende juristische Bachelor

**Ggf. „Sparten-Bachelor“-  
Studiengänge**

Dauer mind. 3 Jahre

verschiedene Bachelor-Ab-  
schlüsse für unterschiedliche  
Berufsfelder ohne umfassendes  
juristisches Basiswissen

**Master-Studiengang**

entweder  
konsekutiv:  
juristische  
Spezialisierung

oder  
nicht-  
konsekutiv:  
nicht-juristische  
Inhalte

**Staatsexamen als Eingangsprüfung**  
mit 12 Klausuren

Note mind. befriedigend

**Referendariat**

Dauer: 16 Monate

4 Monate Justiz

4 Monate Verwaltung

4 Monate Anwaltschaft

4 Monate Wahlstation

- 40-Stunden-Woche mit Anwesenheitspflicht
- aussagekräftige Stationszeugnisse

**Master-Studiengang**

(s.o.)

**Reglementierte juristische Berufe**

Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte,  
Notare, höherer Verwaltungsdienst

**Nicht-reglementierte juristische und  
sonstige Berufe**

Juristen in der Wirtschaft, Verbänden,  
Versicherungen, Banken  
Management, Journalisten etc.



**Weiterleitung an...**

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand



5

## Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008

### Antragsteller: ASJ Hamburg

10

### ASJ Innenpolitisches Grundsatzpapier 2008

15

20

Die ASJ Bundeskonferenz begrüßt die Kernaussagen und die Stoßrichtung des folgenden innenpolitischen Grundsatzpapiers als Leitlinie der Positionierung auch zu konkreten Gesetzesvorhaben und beauftragt den ASJ-Bundesvorstand, auf dieser Grundlage einen Diskussions- und Konsultationsprozess in Zusammenarbeit mit den Bezirken und Landesverbänden durchzuführen, an dessen Ende der Entwurf eines Antrags zur sozialdemokratischen Innenpolitik steht, der nach Beteiligung des ASJ-Bundesausschusses an den Bundesparteitag gerichtet wird.

#### 1. Aktive Innen- und Rechtspolitik als Querschnittspolitik

25

Gute, besonnene Innenpolitik ist ein klassischer Bereich sozialdemokratischer Gestaltungs- und Verantwortungspolitik. Wir stehen für eine strategische Innenpolitik, die frei von Populismus ist. Sozialdemokraten treten ein für eine verantwortungsbewusste Politik, die die Freiheit der Menschen gewährleistet und zugleich ihrem berechtigten Anliegen, in Sicherheit zu leben, durch durchdachte, effiziente und ganzheitlich angelegte Maßnahmen Rechnung trägt.

30

Sozialdemokratische Innenpolitik ist frei von Populismus, strategisch und verantwortungsbewusst. Sie gewährleistet Freiheit in Sicherheit. Dies ist gerade für „Normalbürger“ wichtig, die sich weder Sicherheit kaufen, noch der Alltagskriminalität ausweichen können. Es ist damit ein klassisches sozialdemokratisches Anliegen.

35

So wichtig es ist, dass die SPD als Volkspartei „Verhinderer weiter gehender Vorstellungen der Unionsparteien“ ist. Vorrangig müssen wir weiterhin und deutlich aktiv positive Akzente einer rationalen Innen- und Sicherheitspolitik setzen und offensiv vertreten. Statt symptomatischer, nur auf einzelne Bereiche der Inneren Sicherheit bezogener Ansätze der Verbrechensbekämpfung brauchen wir eine ganzheitliche Betrachtung der Sicherheitspolitik.

40

- Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist Friedenspolitik. Eine gerechte und partnerschaftliche Welt, die auf zivile statt militärische Lösungen setzt, die die Herrschaft des Rechts an Stelle des Rechts des Stärkeren setzt, ist kein Nährboden für Gewaltherrschaften, menschenverachtende Ideologen und Terroristen.

45

Interventionspolitik, selbstgerechtfertigte Kriegshandlungen, Alleinvertretungsansprüche für unsere westliche Lebensart, extreme Armut und wirtschaftliche Ungleichheit, fehlendes Verständnis für bzw. Missachtung von fremden Kulturen und Religionen und in vielen Teilen der Welt fehlende soziale Gerechtigkeit sind Nährboden für Verzweiflung, Perspektivlosigkeit, Gewalt und Terrorismus. Sozialdemokraten setzen dagegen auf Solidarität, gegenseitiges Verständnis, wirtschaftliche Chancengleichheit und Hilfe, kulturelles Verständnis und partnerschaftliches Zusammenleben. So – und nicht durch die Dominanz von Krieg, Luft- und Militärschlägen wird die Welt sicherer und lebenswerter gemacht, werden auch die Bedrohungen für die Sicherheit der Menschen in Deutschland deutlich zurückgeführt.

50

- 5 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist Bildungspolitik.  
Wer im Leben von Kindheit an gleiche Chancen hat, in einer sozial gerechten Gesellschaft aufwächst, gut schulisch gebildet und beruflich ausgebildet ist, wer so einen Platz im Berufsleben und im gesellschaftlichen Leben findet, ist nicht anfällig für Vermögens- und Eigentumsdelikte und für Gewalttaten. Ein gefestigtes Lebensfundament bietet wenig Basis für Kriminalität, die Bedrohung für die Sicherheit der Menschen in Deutschland wird geringer.
- 10
- 15 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist Sozialpolitik.  
Wer schon in der Kindheit nicht in Armut, Chancenlosigkeit, Randcliquen und Verwahrlosung gerät, wer dann, wenn er einmal aus dem sozialen Netz herausgefallen ist, stützende Hilfe zur Selbsthilfe und eine Chance zum Neuanfang oder zumindest einen Schutz vor dem Untergang findet, der ist weniger anfällig für Straftaten. Das soziale Netz kostet Geld, aber diese Investition in menschenwürdiges Leben und sozialen Zusammenhang ist wertvoll. Die Verringerung von Kriminalität ist nicht primärer Sinn und Zweck sozialer Maßnahmen, aber angenehme und wirksame Begleiterscheinung.
- 20
- 25 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.  
Die Globalisierung verändert den Arbeitsmarkt: Das Angebot von Arbeitskräften, die jenseits ihrer Heimatgrenzen nach Beschäftigung suchen, wächst, Standorte treten in Konkurrenz zueinander, Löhne und Arbeitsbedingungen geraten unter Druck. Wir geben das Ziel der Vollbeschäftigung nicht auf, auch nach Jahrzehnten hoher Arbeitslosigkeit in Deutschland. Vollbeschäftigung bedeutet heute: Jeder Mensch soll immer wieder neu die Chance auf gute Arbeit und die dafür nötige Qualifikation erhalten. Wir erleben gerade eine, so David Garland, Wende von ökonomischer Kontrolle und sozialer Freiheit zu ökonomischer Freiheit und sozialer Kontrolle – umgekehrt wird ein Schuh daraus.
- 30
- 35 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist Steuerpolitik  
Gerechtigkeit und Solidarität müssen auch für die Finanzierung unseres Staates gelten. Einkommen und Vermögen sind in Deutschland ungerecht verteilt. Sozialdemokratische Steuerpolitik soll Ungleichheit begrenzen und gleiche Chancen fördern. Die paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlten Beiträge bilden auch in Zukunft die Grundlage unserer Sicherungssysteme. Wir wollen sie ergänzen durch eine höhere und gesicherte Steuerfinanzierung, die alle nach ihrer Leistungsfähigkeit beteiligt.
- 40
- 45 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist rationale Raumpolitik.  
Kriminalität hat in ihrer Entstehung und ihrer Ausübung auch räumliche Schwerpunkte. Eine verantwortliche Raum-, Städte- und Gemeindeentwicklungspolitik vermeidet Ghettos und Problembezirke. Die bauliche Gestaltung der Umwelt, Licht und überschaubare Raumlösungen beseitigen Angsträume. Intelligente Lösungen und gesellschaftliche Investitionen in diesem Politikfeld können entscheidend dazu beitragen, dass die Bedrohungen für die Sicherheit der Menschen in Deutschland deutlich zurückgeführt werden.
- 50
- 55 • Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik ist bürgerschaftliche Politik, Zivilpolitik.  
Nicht staatsautoritäre Politik, nicht ein massiver Polizei- und Militärapparat sind für uns der Schlüssel für mehr Sicherheit, für den Schutz vor Gewaltkriminalität und Terrorismus. Wir schaffen Sicherheit durch zivile und bürgerschaftliche Ansätze, durch die Vernetzung notwendiger polizeilicher Maßnahmen gegen kriminelles Tun mit einem korrespondierenden Handeln von Jugendämtern, Trägern sozialer Einrichtungen und bürgerschaftlichem Engagement (z.B. Ordnungspartnerschaft, runde Tische etc.). Wir setzen beispielsweise auf aktive Jugendpolitik und frühen Einsatz ziviler Mittel zur Jugendentwicklung und Korrektur von Fehlentwicklungen statt auf Bootcamps und immer mehr Jugendstrafvollzug. So sorgen wir dafür, dass auch die Sicherheitslage in Deutschland verbessert wird.

5

Sozialdemokraten setzen gegen Kriminalität und Terrorismus auf zivile, auf soziale, auf stützende Prävention. Die notwendig werdenden Zugriffe der Polizei und der Strafverfolgungsinstitutionen müssen eingebettet werden in eine ausgewogene Konzeption von notwendiger aktueller Herstellung von Sicherheit und Prävention erneuter Gefahren durch vielfältige Maßnahmen, die Täter von der Wiederholung kriminellen Handelns abbringen sollen. Wir wissen: Den sichersten Schutz vor Kriminalität und Gewalttaten bietet die gleichberechtigte, chancenverbundene Integration und Reintegration in faire und gerechte soziale und gesellschaftliche Strukturen.

15 Sozialdemokratische Innen- und Sicherheitspolitik bedeutet nicht Polizei- und Überwachungsstaat, nicht Videoüberwachungs- und Fingerabdruckstaat, nicht Datensammlungs- und Datennetzstaat, nicht Kontrollstaat, nicht Militarisierung der Gesellschaft und Militäreinsatz im Inneren, nicht Jugendstrafcamps und Hochsicherheitsgefängnisse als Heilmittel zur scheinbaren Sicherheit.<sup>1</sup>

20

## 2. Freiheit und Sicherheit

„Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind der Maßstab sozialdemokratischer Rechts- und Innenpolitik. Rechtsstaat bedeutet für uns die unbedingte Achtung der Menschen- und Bürgerrechte durch alle Staatsgewalten, die Gewährleistung einer unabhängigen Justiz und deren Erreichbarkeit für alle Menschen.“ (Hamburger Programm)

30 Freiheit und Sicherheit sind keine Gegensätze, stehen aber auch nicht notwendig in Harmonie. Freiheit enthält naturgemäß Sicherheitsrisiken. Sicherheit braucht Recht und Freiheit. Menschen- und Bürgerrechte sind und bleiben die besten Garanten der inneren Sicherheit.

35 Sozialdemokratische Rechts- und Innenpolitik steht für einen vernünftigen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit als zwei wichtigen, aufeinander angewiesenen Rechtsgütern. Jede Freiheitsbeschränkung ist streng nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen. Jede Sicherheitsmaßnahme ist daraufhin zu prüfen, ob das Verhältnis Staatsmacht/Bürger noch im Gleichgewicht ist. Es geht um die Sicherheit der Freiheit einer freiheitlichen Gesellschaft.

Demokratie braucht reale Freiräume:

- 40 • Nur wenn Menschen nicht ständig beobachtet werden, entwickeln sich neue Ideen und ein unkompliziertes verantwortungsbewusstes Miteinander.
- Nur wenn Anonymität und Diskretion in bestimmten Situationen gewährleistet werden, sind Menschen bereit, Missstände aufzudecken.
- 45 • Nur in geschützten Räumen, in denen Menschen unbeobachtet und unzensiert reflektieren und sich austauschen können, können Entscheidungen frei getroffen werden und Werte sich entwickeln.
- Nur wenn der Staat nicht die Bürger beherrscht, sondern wenn die Bürger, die demokratische Gesellschaft den Staat beherrscht und die Ausübung von Staatsgewalt wirksam kontrolliert, ist eine freiheitliche Demokratie im Gleichgewicht.

50 Die Tatsache, dass Freiheiten zwingend notwendig sind, um Demokratien aufzubauen und zu tragen, ist allein Grund genug, jede Einschränkung kritisch zu hinterfragen. Die Lehre aus der Geschichte, dass der schrankenlose Ausbau von Staatsmacht und Sicherheitsapparat zu Unterdrückung und totalitärem Unrecht geführt hat und auch heute in der Welt an vielen Stellen noch führt, muss immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden.

55

---

<sup>1</sup> Verlagert von Nr. 1 Anfang.

### 5 3. Überwachungs- und Präventionsstaat

Wir sind auf dem Weg in einen Überwachungs- und Präventionsstaat. Ein Präventions- und Überwachungsstaat greift auf Bereiche zu, in denen der Mensch früher in Ruhe gelassen wurde. Wer Gefahrenquellen frühzeitig aufspüren will, muss eine Fülle von Informationen weit im Vorfeld eines konkreten Verdachts sammeln; erst recht, wenn er nicht weiß, woran er den Verdacht konkret festmachen soll. Der Präventionsstaat rückt jedermann überall zu Leibe – zu Hause, auf Reisen, jeder Einzelne ein Risikofaktor, jeder muss es sich gefallen lassen, ohne irgendeinen konkreten Anlass dafür gegeben zu haben, „zur Sicherheit“ kontrolliert zu werden. Lange Zeit war es umgekehrt: Wer keinen Anlass für staatliches Eingreifen gegeben hatte, wurde in Ruhe gelassen. Man konnte durch eigenes Verhalten den Staat auf Distanz halten.

Die unter dem Deckmantel ‚Prävention‘ immer weitergehende Verlagerung der staatlichen oder privaten Kontrolle weit ins Vorfeld etwaiger konkreter Gefährdungen oder gar Straftaten stellt eine nicht zu unterschätzende Bedrohung für unseren Rechtsstaat dar.

Unter dem nur vermeintlich harmlosen Stichwort Prävention werden gehandelt:

- intensivierte und großräumige polizeiliche Kontrollen mit oder ohne Verdachtsmomenten,
- flächendeckende Videoüberwachungen,
- praktisch umfassende Telekommunikationsüberwachungen, Lausch- und Spähangriffe allgemein und sogar innerhalb von Wohnungen,
- Online-Zugriffe auf Computer,
- die Nachahmung von Überwachungsmaßnahmen durch die Bürger selbst (sog. neighborhood watch) oder durch private Sicherheitsdienste,
- Ausweitungen des Polizeigewahrsams,
- Warnschussarreste,
- großräumige Wegweisungen und Bannmeilen,
- sowie Forderungen nach härteren Strafen.

Irreführend und schlicht falsch ist die Beschwichtigung, wer sich nichts vorzuwerfen habe, habe auch nichts zu befürchten. Jeder muss befürchten, dass seine Kommunikation überwacht wird. Niemand kann sicher sein, dass ihm daraus keine unangenehmen Folgen erwachsen. Ist man einmal im Verdachtsraster hängen geblieben, sind Beschattung und Ausforschung auch der Freunde und Nachbarn, Beförderungsverweigerungen im Flugzeug oder gar der Verlust des Arbeitsplatzes wegen Sicherheitsbedenken nicht mehr ausgeschlossen.

Einem Staat, der seinen Bürgern misstraut, wird auch kein Vertrauen mehr entgegengebracht. Einem solchen Staat wird nichts verziehen und nichts geglaubt, er erzeugt immer stärkeren Widerstand. Seine Bürger mögen stur die Regeln befolgen, freiwillig und aus Überzeugung aber werden sie dies nicht mehr tun. „Überwachung destabilisiert Demokratien und stabilisiert totalitäre Systeme“, so der Physiker und Philosoph Sandro Gaycken. Wer sich überwacht fühle, handele bewusst und unbewusst entweder „mehr im Sinne der Überwacher oder stärker gegen sie“. Letztlich führe das zu mehr Selbstkontrolle und stärkerer Kontrolle anderer. Das Ergebnis sei Konformität. Monokultur.

Sozialdemokratische Innenpolitik muss das Recht von Bürgerinnen und Bürgern schützen, in Ruhe gelassen zu werden, nicht ohne jeden Anlass unter Verdacht genommen zu werden.

Bis in die heutige Zeit hinein erwecken die sich immer weiter hochschaukelnden Repressions- und Überwachungsmaßnahmen bei einigen Teilen der Bevölkerung die Illusion, eine absolute Sicherheit sei möglich. Die vorhandenen Probleme bewältigen sie indes nicht. Dieses eindimensionale Sicherheitsdenken ist gefährlich, gefährlich für die Freiheitsrechte und gefährlich für den Zusammenhalt im Staat.

- 5 Es gilt, den Verlockungen der populistischen Diskussion zu widerstehen und deutlich zu machen, dass differenzierte, problembezogene Lösungen mehr Sicherheit schaffen können. Die illusorische Verheißung einer vermeintlich absoluten Sicherheit ist gefährlicher Populismus – ein Populismus, der Demagogen wie Ronald Schill und Roger Kusch an die Macht gebracht hat.
- 10 Chancen und Nutzen freiheitlich-demokratischer Grundordnungen bedingen Risiken, die aber gemessen an Maßstäben von Demokratie, Rechtsstaat und individuellen Entfaltungsmöglichkeiten eher hinnehmbar sind, als es eine erstickte Gesellschaft wäre, die sich ihres Scheiterns sicher sein könnte.

15

#### 4. Innere Sicherheit und Kriminalität

20 Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Die Aufklärungsquote erreichte 2002 den höchsten Stand seit Jahrzehnten und hat sich seither ständig verbessert. Die Deutschen sind daher vergleichsweise gut vor Kriminalität geschützt, so die wichtigsten Ergebnisse des 2. Periodischen Sicherheitsberichts, den das Bundeskabinett im November 2006 beschlossen hat.

Der Bericht enthält daher auch die Feststellung:<sup>2</sup>

25 „Es zeigt sich keinesfalls die oft befürchtete allgemeine Brutalisierung unserer Gesellschaft, im Sinne einer stetigen Zunahme oder auch einer qualitativen Verschärfung dieser Formen schwerer Gewaltkriminalität. Eher ist das Gegenteil der Fall: Die Bürger lehnen nicht nur Gewalt in zunehmendem Maße ab; es ist auch ein Rückgang der Gewalt in zahlreichen Lebensbereichen zu beobachten.“ „Hinsichtlich der gravierendsten Form der personalen

30 Gewalt, den Tötungsdelikten, zeigen die Daten der Polizei in den letzten Jahren deutliche Rückgänge. Es handelt sich um einen Trend, der schon sehr lange anhält. In Deutschland ist im gesamteuropäischen Vergleich die Rate an Todesfällen, die auf Totschlag, Mord oder Körperverletzungsdelikte zurückzuführen sind, am niedrigsten. Auch die besonders brisanten sexuell motivierten Tötungen von Kindern haben in Deutschland langfristig deutlich

35 abgenommen und sind aktuell – entgegen bisweilen entstehenden Eindrücken – erfreulicherweise extrem selten und auf einem sehr niedrigen Niveau.“<sup>3</sup>

40 „Die öffentliche Darstellung der Kriminalität in den Massenmedien“, so aber der Sicherheitsbereich an anderer Stelle<sup>4</sup> „ist zu einem großen Anteil durch Berichte über sehr gravierende Gewaltdelikte gegen Personen in Form von Mord, Totschlag, Vergewaltigung oder Raub und schweren Körperverletzungen geprägt. (...) Dadurch entsteht freilich zugleich auch ein hinsichtlich der Struktur und Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens drastisch verzerrtes Bild in der Öffentlichkeit.“

45 Über die wenigen Fälle schwerer Straftaten wird immer häufiger berichtet. Der Abnahme der Sexualmorde an Kindern steht ein reziprokes Ansteigen der Zahl der Medienberichte gegenüber.

50 Es hilft, sich der Mechanismen unserer Mediengesellschaft bewusst zu sein: Gründe für die völlig überzogene Kriminalitätsberichterstattung in den Medien sind die zunehmende Kommerzialisierung der Presseorgane, insbesondere die Konkurrenz unter den privaten und öffentlichen Sendern und die Bewertung des Erfolgs nach Auflageziffern und Einschaltquoten. Von den Redakteuren in Film, Funk und Printmedien wird erwartet, dass sie Nachrichten bringen, die Modethemen aufgreifen, unterhaltsam sind, Vorwissen und Vorurteile

55 ansprechen. Emotionalisierung und Personifizierung sind gefragt - schlechte Nachrichten

---

<sup>2</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 16

<sup>3</sup> Zweiter Sicherheitsbericht S. 25

<sup>4</sup> Zweiter Sicherheitsbericht S. 24

5 verkaufen sich besser als gute. Psychoanalytiker wiesen bereits Mitte des letzten Jahrhunderts darauf hin, dass in der Jagd auf Verbrecher stellvertretend auch das eigene Böse gejagt und die eigenen abweichenden Impulse unter Kontrolle gehalten werden.

10 In Kampagnen gegen Straftäter kanalisieren Medien die vorhandenen diffusen Gefühle von Ohnmacht und Wut. Gearbeitet wird mit der Technik der Skandalisierung, der Täter wird dämonisiert, sofort wird die Frage nach dem nächsten Opfer aufgeworfen, dann die Forderung, es müsse sofort etwas passieren. Hierdurch entsteht großer Druck auf Politik, Verwaltung und Justiz. Politiker werden von den Medien konfrontiert, suchen aber auch ihrerseits die Medien, wollen Handlungsvermögen demonstrieren, propagieren schärfere Gesetze, längeres Wegsperrten, mehr Repression und Überwachung. Das Agieren der Politik intensiviert das ohnehin bereits überbewertete Kriminalitätsthema erneut und schafft erdrückende Handlungszwänge - ein publizistisch-politischer Verstärkungskreislauf.

20 Einen Ausweg kann neben größerer Besonnenheit von Politik eine realistische Darstellung der Kriminalität und der von ihr ausgehenden Gefahren bieten. Die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung leisten hierzu einen Beitrag. Nur bei einer differenzierten Darstellung von Kriminalitätsformen und ihrer Entwicklung ist es möglich, wirkliche und scheinbare Bedrohungen zu unterscheiden, Risiken realistischer einzuschätzen und damit verängstigenden Dramatisierungen entgegenzuwirken.

25 Wir Sozialdemokraten setzen gegenüber der Kriminalität schon seit Jahren im Schwerpunkt auf eine integrierte Sicherheitspolitik. Sozialdemokratische Innenpolitik reagiert damit insbesondere auf den Anstieg der sog. „Alltagskriminalität“, der durch verschiedene kriminogene Faktoren hervorgerufen wurde. Dieser Entwicklung wird seitens der SPD mit einem übergreifenden Politikansatz entgegnet, der die Erfahrungen der Kommunen als Träger der Kriminalprävention im örtlichen Bereich mit in die Überlegungen einbezieht.

30 Fachleute verschiedener Professionen werden miteinander vernetzt und ihre Erfahrungen gebündelt, anstatt in erster Linie an polizeiliche oder justizielle Lösungsstrategien zu denken, wenn sich in bestimmten Bereichen der Kriminalität Fehlentwicklungen zeigen. Ganz in diesem Sinne hatte der SPD-Bundesparteitag 1993 in Wiesbaden beschlossen und ist den kurzfristigen Strategien konservativer Rechts- und Innenpolitiker entgegengetreten, denen „nichts anderes ein[fällt], als der Ruf nach immer mehr und immer schärferen Strafgesetzen“. Bis in die heutige Zeit erreichen diese Rezepte bei einigen Teilen der Bevölkerung nur die Illusion einer Sicherheit. Die vorhandenen Probleme bewältigen sie indes nicht.

40 Das derartig eindimensionale Sicherheitsdenken darf nicht fortgeführt werden. Wir treten dem konsequent entgegen. Stets waren bzw. sind der Terrorismus der RAF, Ausländerkriminalität, Drogenhandel und andere Formen der organisierten Kriminalität sowie aktuell der internationale Terrorismus oder Fälle von Jugendgewalt Anlass, Abwehrrechte gegen den Staat (Grundrechte, strafprozessuale Rechte) einzuschränken bzw. dies zu fordern. Das Sicherheitssystem wird dabei immer so lange auf die aktuelle Gefahr ausgerichtet, bis eine neue Gefahr alle Aufmerksamkeit und Ressourcen auf sich zieht.

45 Mit der Ablehnung dieser aktionistischen und kurzfristigen Reaktion muss sich die SPD von den Unionsparteien deutlich abgrenzen.

50 Eine rationale Kriminalitäts- und Strafrechtspolitik bedarf einer solide empirischen Grundlage. Ausreichende Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.

55

60

## 5 5. Risikogesellschaft und Feindstrafrecht

Wir leben in einer Risikogesellschaft, so der deutsche Soziologe Ulrich Beck 1986<sup>5</sup>. In der fortgeschrittenen Moderne gehe, so Beck, die gesellschaftliche Produktion von Reichtum systematisch einher mit der gesellschaftlichen Produktion von Risiken. Die Verteilungsprobleme und -konflikte der Mangelgesellschaft werden überlagert durch die Probleme und Konflikte, die aus der Verteilung wissenschaftlich-technisch produzierter Risiken entstehen; es komme zu einem Wechsel von der Logik der Reichtumsverteilung zur Logik der Risikoverteilung. Das durch die Medien vermittelte Bild allgegenwärtiger Kriminalitätsbedrohung schafft eine Wirklichkeit eigener Art. Das in Deutschland gänzlich überhöhte Kriminalitätsrisiko hat eine egalisierende Wirkung - auch die Reichen und Mächtigen (und teilweise insbesondere sie) fühlen sich vor Kriminalität nicht sicher. Die wahrgenommene Bedrohung durch Kriminalität schafft eine, so Beck, "Solidarität der Angst".<sup>6</sup>

Diese "Solidarität der Angst" wird ausgenutzt und geschürt mit dem Ziel, Überwachungsmaßnahmen auszubauen und prozessuale Schutzgarantien abzubauen. Die Auswirkungen erleben wir nicht nur in der Innenpolitik, es kommt auch mehr und mehr zu einer Verpolizeilichung des Strafverfahrens, zu einem Wandel des Strafrechts von einem System der nachträglichen Ahndung bereits stattgefundener Verstöße zu einem System vorbeugender Erkennung und Kontrolle von Gefahren.<sup>7</sup> Grundlegende Verfahrensprinzipien geraten ins Wanken, der Verdacht als Voraussetzung strafprozessualer Eingriffsbefugnis wird immer mehr preisgegeben. Auch die Strafbarkeit selbst wird auf Handlungen vorverlagert, die erfahrungsgemäß gefährlich sein könnten, wie etwa das Auskundschaften von Bezugsquellen für illegale Drogen oder das Vermummungsverbot. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr ein riskantes Verhalten, sondern die für gefährlich erklärte Persönlichkeit. In der Tat beobachten wir die erschreckende Entwicklung von einem Bürgerstrafrecht zu einem „Feindstrafrecht“,<sup>8</sup> das dem zum Bösen entschlossenen Feind der Rechtsordnung schon vor der Tat das Handwerk legen will.

Sozialdemokratische Innen und Sicherheitspolitik ist Rechtspolitik. Der Bürger darf auch im Rahmen der Strafverfolgung nicht zum Objekt staatlichen Handelns werden. Seine Rechte sind in allen Stadien eines Verfahrens ebenso zu schützen wie die der Verletzten. Nur gut ausgestattete und ausgebildete Staatsanwaltschaften und Gerichte können dem Beschleunigungsgebot Rechnung tragen – allerdings nur insoweit, als dadurch Verteidigungsrechte nicht eingeschränkt werden – und dem Eindruck entgegentreten, man könne sich insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität "freikaufen", wenn man sich auf einen Deal einlässt, um die Justiz zu entlasten. Ein solcher Eindruck untergräbt das Vertrauen in die Justiz und unterminiert das Rechtsempfinden des Bürgers.

Wir leben tatsächlich in einer Welt voller Risiken für Gesundheit, Klima, Umwelt, wir leben mit hohen technischen Risiken, mit Risiken im Straßenverkehr. Nur beim Kriminalitätsrisiko wünschen wir uns, dass der Staat es uns möglichst komplett nimmt. Mehr und mehr Menschen sind bereit, zur Reduzierung dieses Risikos auf das Kostbarste zu verzichten, was wir haben: unsere Freiheit.

Natürlich muss sich die Gesellschaft auf neue Gefahren einstellen, aber nicht so dass sie sich in einen Ausnahmezustand hineinredet. Angst wird hier politisch benutzt. Statt Menschen stark zu machen gegen Risiken, macht man ihnen Angst. Zu einer rationalen und ehrlichen Sicherheitspolitik gehört es auch, den Menschen zu sagen, dass sie mit gewissen Terror- und Kriminalitätsrisiken leben müssen. Wir werden etwa Selbstmordanschläge nicht völlig verhindern und Sexualmorde nicht gänzlich auf Null reduzieren können.

<sup>5</sup> Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main, 1986

<sup>6</sup> Beck a.a.O. S.65

<sup>7</sup> Hassemer, Aktuelle Perspektiven der Kriminalpolitik, Strafverteidiger 1994, S. 333 - 337

<sup>8</sup> Jacobs, Kriminalisierung im Vorfeld von Rechtsgutverletzungen, ZStW 87 (1985), S. 751-785, (756 f)



## 5 6. Besonnene Innenpolitik

Die ASJ steht ein für eine integrierte Innen- und Sicherheitspolitik auf einer soliden empirischen Grundlage. Ausreichende Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische, aber auch innen- und sicherheitspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.

Zu einer besonnenen Innenpolitik gehören Ermöglichung von Teilhabe, Ermutigung von Zivilgesellschaft, Partizipation, Mitwirkung, Vertrauensbildung zu Institutionen, Transparenz, Genauigkeit, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Zweckgebundenheit des Handelns staatlicher Institutionen. Ein konsequenter Rechtsstaat ist nicht nachlässig, aber menschengerecht, kalkulierbar und streng dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet.

Konsequente, zielgerichtete Innenpolitik und liberale, rechtsstaatliche Positionen schließen einander nicht aus. Sozialdemokratische Kriminalpolitik verteidigt offensiv den Grundsatz der Liberalität und tritt entschlossen einem Ausufernden Überwachungsapparats entgegen. Sozialdemokratische Kriminalpolitik orientiert sich mit ursachenorientierten und ausgewogenen Sicherheitsmaßnahmen an den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Zu einer rationalen Innen- und Sicherheitspolitik gehören beispielsweise

- ein transparentes, berechenbares, konsequentes, aber nicht überzogenes Handeln der Polizei
- eine strikte Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, d.h. das Anwenden von Maßnahmen, die zur Erfüllung des avisierten Zwecks tatsächlich geeignet und erforderlich sind und bei denen Mittel und Zweck in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen
- eine zeitgemäße und anforderungsgerechte Ausstattung der Polizei – personell wie materiell
- wahrnehmbare Präsenz der Polizei an Kriminalitätsschwerpunkten
- ein ursachenorientiertes, proaktives Vorgehen gegen Gewalt im Nahraum, also in Familie und Partnerschaft
- eine gute und angemessene Unterstützung von Geschädigten
- ein restriktives Waffenrecht
- strategische Maßnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung rechtsradikaler Tendenzen, wie etwa Ursachenanalyse und –bekämpfung, Vorfeldaufklärungen und Zerstörung rechter Strukturen.

Private Sicherheitsgewerbe können durch die Übernahme von Wach- und Sicherheitsaufgaben, die keine hoheitlichen Befugnisse erfordern, zur Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung beitragen. Nicht selten aber kommt es zu Grundrechtseingriffen durch die Privaten. Im Hinblick auf das Gewaltmonopol des Staates ist die Ausbreitung privater Sicherheitsdienste problematisch. Sicherheit muss auch zukünftig für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein und nicht nur für die Zahlungskraftigen. Die Tätigkeit der Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste muss jedenfalls rechtlich präzise ausgestaltet, klar umgrenzt und angemessen entlohnt werden. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist eine gute Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

Integrierte Sicherheitspolitik bedeutet nicht, alles „irgendwie zu vernetzen“, sondern vor allem klare Aufgabenabgrenzungen und Kompetenzbeschneidungen zu formulieren, wenn nicht ein undurchschaubarer Sicherheitsmoloch das Ergebnis sein soll. Die Länder sollen weiterhin Hauptakteure in der Inneren Sicherheit sein, dem Bund aber Kompetenzen zugestehen, wenn

5 es um internationale bzw. europäisch ausgerichtete Sicherheitsangelegenheiten geht. Der Bund sollte sich auf seine Koordinierungsleistungen und Spezialtätigkeiten beschränken

Damit öffentliche Institutionen und insbesondere Sicherheitsapparate von der Gesellschaft getragen werden, ist Vertrauen nötig. Vertrauen darauf, dass öffentliche Institutionen so weit gehen, wie es vereinbart ist, weder mehr noch weniger. Verhältnismäßigkeit wirkt in beide  
10 Richtungen. Wie öffentliche Institutionen - nicht allein die Sicherheitsbehörden – auftreten, ob sie in ihrem Auftreten angemessen oder übertrieben agieren, ob sie grundsätzlich zugewandt oder abweisend sind; all dies ist von erheblicher Bedeutung für das Staat-Bürger-Verhältnis.

## 7. Datenschutz

15 Neue Technologien in den Bereichen Information und Kommunikation gehören zu unserer modernen Gesellschaft. Sie bieten viele Chancen, aber auch Gefahren. Sie ermöglichen es beispielsweise, dass unser Kommunikationsverhalten in großen Teilen datenmäßig erfasst und dauerhaft gespeichert werden kann. Die fortschreitende technische Entwicklung erfordert  
20 dringend eine stärkere Kontrolle der Missbrauchsmöglichkeiten technischer Überwachung im staatlichen und wirtschaftlichen Bereich.

Zwar hat sich schleichend bei den Bürgerinnen und Bürgern die Akzeptanz erhöht, im staatlichen aber auch im privatwirtschaftlichen Bereich eigene Daten freizugeben. Dennoch  
25 bleiben Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch staatliche Maßnahmen nur dann zulässig, wenn diese nicht außer Verhältnis zum Zweck der Beschränkung stehen.

Im Bereich der Privatwirtschaft muss der Staat klare Rahmenbedingungen für das Erheben und  
30 Verwenden von Daten schaffen, dies ist bislang nur unzureichend erfolgt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, ist dabei jeweils abzuwägen gegen wirtschaftliche und öffentliche Interessen. Es muss jedoch stets ein unantastbarer datenschutzrechtlicher Kernbereich verbleiben, der nicht Gegenstand von Abwägungen sein  
35 kann.

### 7.1. Videoüberwachung

40 Entsprechend einer Forderung der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern, dürfen Videoüberwachungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur zu eng umrissenen Zwecken in Betracht kommen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Belange von Betroffenen entgegenstehen. Denkbar sind die Beobachtung einzelner öffentlicher Straßen  
45 und Plätze oder anderer öffentlich zugänglicher Orte, auf denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, solange tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dort weitere Straftaten begangen werden, die durch die Beobachtung nicht nur verlagert, sondern endgültig verhindert werden können (Kriminalitätsschwerpunkte). In Betracht kommt auch die Beobachtung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr, solange eine besondere Gefahrenlage besteht. Bereits heute sind alle  
50 wesentlichen Verkehrsbahnhöfe, Flughäfen etc. videoüberwacht. Denkbar ist auch die Überwachung von Bussen und Bahnen im öffentlichen oder privaten Personenverkehr, wenn von einer Bedrohungslage auszugehen ist und durch Überwachung die Gefahr reduziert werden kann, dass Straftaten unter Ausnutzung der besonderen Situation in einem geschlossenen Fahrzeug begangen werden. Dies alles ist aber unter dem Gesichtspunkt der  
55 Verhinderung von Straftaten nur vertretbar, wenn die Überwachung zum alsbaldigen wirksamen polizeilichen Einschreiten genutzt werden kann, d.h. in direkter Verbindung damit auch die personellen Einsatzkapazitäten vorgehalten werden.

5 Auch eine Überwachung sämtlicher Verkehrswege in Deutschland aber kann letztlich Selbstmordattentate nicht verhindern, sondern allenfalls die Aufklärung bereits begangener Straftaten erleichtern. Selbst vor dem Hintergrund der Fahndungserfolge in Köln im Jahre 2006 bleibt fraglich, ob sich die Sicherheitslage durch Ausweitung der Videoüberwachung wirklich deutlich verbessern lässt.

10 Eine extensive Ausweitung der Videoüberwachung bedeutet vor allem einen massiven Eingriff in bürgerliche Freiheiten. Videoüberwachung darf nur behutsam und unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Vorgaben angewendet werden. Das heimliche Beobachten und Aufzeichnen, die gezielte Überwachung bestimmter Personen sowie die Suche nach Personen mit bestimmten Verhaltensmustern müssen bis auf wenige klar definierte Ausnahmen verboten  
15 bleiben. Um der Gefahr einer willkürlichen Datenspeicherung auf Vorrat entgegenzuwirken, müssen aufgezeichnete Daten auch zukünftig nach einer kurzen Frist von etwa zwei Stunden bis maximal einer Woche automatisch gelöscht werden, wenn nicht eine Straftat oder eine sonstige konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgetreten sind.

20

## 7.2. Onlinedurchsuchung

Der Einsatz sog. „Trojaner“ oder vergleichbarer Methoden zur heimlichen Durchsuchung von Festplatten vernetzter Computer stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der  
25 betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Polizei und Verfassungsschutz könnten sich durch einen einzigen Zugriff auf einen PC ein vollständiges Bild über die ausgeforschte Person machen.“ Geschäftsgebaren, persönliche Kontakte und Beziehungen, Einstellungen und Haltungen, Neigungen, Gewohnheiten und Gefühle – nichts bleibt dem Zugriff des Staates verborgen.

30 Das Bundesverfassungsgericht hat Ende Februar 2008 die bisherige gesetzliche Regelung der Onlinedurchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz für nichtig erklärt. Die Karlsruher Richter haben aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein neues Grundrecht hergeleitet, das "Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme". Dieses Grundrecht schützt  
35 private Computer und Speichermedien und bewahrt Computer-Dateien vor beliebigem staatlichen Zugriff.

Die Verfassungsrichter grenzten den Spielraum des Gesetzgebers ein und verlangen Konkretisierungen:

- 40 • Abstrakte Gefahren reichen nicht aus, die Gefahrenprognose muss auf eine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bezogen sein. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.
- Keine Computer-Durchsuchung im bloßen Vorfeld von Straftaten
- 45 • Bei der Auswertung der kopierten Dateien müssen höchstpersönliche Daten sofort gelöscht werden
- Last but not least muss ein Richtervorbehalt nicht nur für Anordnung der Onlinedurchsuchung, sondern auch für Datenlese und Datenlöschung vorgesehen werden.

50 Zu Recht monieren Datenschutzbeauftragte von Bund und Ländern das Fehlen jeglichen logischen Zusammenhangs zwischen den immer wieder nachdrücklichen Empfehlungen, von Sicherheitsbehörden, Unternehmen, aber auch Privatpersonen müssten Schutzmaßnahmen gegen von ‚Cyberkriminellen‘ über E-Mails oder Webseiten lancierte Spionageprogramme treffen. Das Bundesinnenministerium selbst hat zur Stärkung der IT-Sicherheit einen

5 Nationalen Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen aufgelegt. Sollten nun gerade Polizei und Verfassungsschutz neue Techniken entwickeln, gegen die diese Schutzprogramme machtlos sind?

Die Bundesregierung plant, Regelungen zu treffen, die eine Onlinedurchsuchung ermöglichen.  
10 Für uns ist das der falsche Weg.  
Denn obgleich das BVerfG die Online-Durchsuchung nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt hat, ist zunächst schon zweifelhaft, ob sie verfassungskonform durchgeführt werden kann und trotzdem  
15 praxistauglich bleibt. Potentielle Täter handeln verdeckt und unter ständigem Wechsel ihrer Aktions- und Operationsformen – und agieren inzwischen auch weitgehend dezentral. Konkrete Kriterien, sie schon im Vorfeld zu erfassen und zu überwachen, fehlen weitgehend. Der zu betreibende  
Aufwand für präventive Ermittlungsmaßnahmen wäre daher gigantisch.  
Bei den Ermittlungen um den geplanten Terroranschlag im Sauerland im Jahr 2007 fielen z.B.  
20 3.000 CDs mit Daten an, die gesichtet und z. T. übersetzt werden mussten. Konkretisiert sich die Gefahr und wird sie aufgrund realer Erkenntnisse fassbar, kommt es jedoch auf schnelles Einschreiten  
an. Derart aufwändige Ermittlungen lassen dies wohl kaum zu. Deswegen ist nach wie vor fraglich, ob die Online-Durchsuchung überhaupt als Präventivmaßnahme gegen  
25 Terrorismusgefahren geeignet ist.  
Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Justiz bei der Beweiserhebung zu beachten sind. Auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten führt diese Ermittlungsmethode zu enormer zusätzlicher Belastung.

30 Dies und die Gefahr, dass dieses polizeirechtlich überhaupt nicht rechtsstaatlich zu konkretisierende Instrument – genauso wie die optische Überwachung von Wohnungen – ausfunkt und damit zum weiteren Schritt in einen totalen Überwachungsstaat wird, gebietet die uneingeschränkte Ablehnung dieser Vorhaben.

### 35 **7.3. Vorratsdatenspeicherung**

Seit Jahresbeginn 2008 werden Daten gespeichert, die Auskunft geben, an wen und vor allem auch von wo aus eine Kurzmitteilung geschickt wurde. Ebenfalls aufgezeichnet und verwahrt werden alle Telefonverbindungen von Handy und Festnetz. Ab 2009 sollen auch die Internet-  
40 Verbindungsdaten dazu kommen. Alle Daten werden auf Vorrat für sechs Monate gespeichert.

Die deutsche gesetzliche Regelung der Vorratsdatenspeicherung geht weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Die Richtlinie sieht vor, dass Daten zum Zweck der Ermittlung und Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten gespeichert werden dürfen. Nach dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung reichen schon Straftaten von erheblicher Bedeutung aus.  
45 Hinzu kommen Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen werden. Das sind unstrittig leichtere Straftaten, etwa Beleidigungen am Telefon.

Eine Ausweitung der Nutzung der gespeicherten Daten für präventive Zwecke ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen. Dennoch können in Deutschland Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden Zugriff auf die  
50 gespeicherten Daten bekommen.

Mithilfe der gespeicherten Daten können Bewegungsprofile erstellt, geschäftliche und private Kontakte rekonstruiert und ausgespäht und von Polizei, Staatsanwaltschaft und ausländischen Staaten eingesehen werden.

Die Maßnahme trifft mehrheitlich unschuldige Bürger, die in ihren Rechten massiv beschnitten werden. Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis, das Recht auf informationelle

5 Selbstbestimmung, gegen die Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit, gegen die Berufsfreiheit und gegen das Gleichbehandlungsgebot sind nicht ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2008 nach einer gegen die Vorratsdatenspeicherung eingereichten Verfassungsbeschwerde einstweilen angeordnet, dass gespeicherte Daten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nur unter sehr engen Voraussetzungen und zur Bekämpfung schwerster Kriminalität verwendet werden dürfen. Daraus wird erkennbar, dass Art und Umfang der geregelten Vorratsdatenspeicherung auch beim Bundesverfassungsgericht schweren verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Die ASJ fordert deshalb, die tatbestandlichen Eingriffsvoraussetzung ganz eng und ohne jede Ausdehnung an den Vorgaben der EU-Richtlinie auszurichten. Die Eingriffsintensität der für den Einzelnen nicht zu erkennenden technischen Maßnahmen ist in einen angemessenen Bezug zu der jeweiligen Straftat zu setzen. Für alle Formen der technikgestützten Kommunikationsüberwachung sind wirksame Vorkehrungen zu gewährleisten, die sicherstellen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben. Eine Verwertung von Zufallsfunden ist an einschränkende Voraussetzungen zu knüpfen. Die Bestimmungen zur nachträglichen Benachrichtigung von verdeckten Maßnahmen betroffener Personen sind mit dem Ziel zu überprüfen, die Voraussetzungen deutlich zu verschärfen, unter denen (zeitweilig oder gar auf Dauer) von einer Benachrichtigung abgesehen werden darf.

25

#### **7.4. Verwendung von Mautdaten zur Kriminalitätsbekämpfung**

Die Länder Hessen und Schleswig-Holstein waren der Auffassung, eine automatisierte Erfassung von Pkw-Kennzeichen und deren gleichfalls automatisierter Abgleich mit Suchdateien sei verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einer Grundsatzentscheidung im März 2008 für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Gerade die automatisierte Erfassung und Bearbeitung ansonsten öffentlich zugänglicher personenbezogener Informationen berührten den Kernbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie sei nur ausnahmsweise und anlassbezogen zulässig.

35

Die ASJ begrüßt diese Klarstellung. Den Bestrebungen, Daten, die aus der Erhebung der Autobahnmaut entstehen, für Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung nutzbar zu machen, sind jetzt enge Grenzen gesetzt. Jede Initiative in dieser Richtung wird darauf zu prüfen sein, ob dadurch lediglich vorhandene Daten genutzt werden, ob diese Daten in besonderer Weise aufgearbeitet werden, ob die Aufbewahrungsfrist dieser Daten zur Herstellung von weit in die Vergangenheit reichenden Profilen verlängert werden soll. Einer Ausdehnung auf weitere, technisch mögliche Datenerhebungen von anderen Fahrzeugen als LKW, von Videoerfassung und biometrischer Auswertung wird die ASJ entgegenstehen.

45

#### **7.5. Biometrische Merkmale**

Seit November 2005 enthalten neue Reisepässe in einem Chip ein digitales Foto. Im Herbst 2007 kamen zwei digital gespeicherte Fingerabdrücke dazu. Nach geltender Rechtslage darf das biometrische Passbild in einem deutschen Ausweispapier ausschließlich zur Identifizierung des rechtmäßigen Besitzers des Ausweisdokumentes verwendet werden. Dies war gerade noch vertretbar, um zu verhindern, dass Personen mit einer „gestohlenen“ Identität scheinbar legal einreisen oder Straftaten begehen. Die Fingerabdrücke werden bislang nicht zentral gespeichert, ein Abgleich ist damit zunächst umständlich.

55

Immer wieder aber wird gefordert, der Polizei einen Online-Zugriff auf die bei den Einwohnermeldeämtern gespeicherten digitalen Bilder zu ermöglichen. Auch Fingerabdrücke sollen nicht nur auf den Pässen, sondern ebenfalls bei den Meldeämtern gespeichert werden

- 5 können. Ein möglicher Online-Zugriff auf Bilder und Fingerabdrücke durch die Sicherheitsbehörden aber wäre ein Einstieg in eine Zentraldatei, die in dem rot-grünen Passgesetz ausdrücklich verboten war. Datenschützer warnen aufgrund nicht vorhersehbarer Missbrauchsrisiken zu Recht vor der Einführung einer Zentraldatei.
- 10 Jeder Mensch hinterlässt jeden Tag hunderte von Fingerabdrücken, die nahezu unbegrenzt erhalten bleiben. Mit der drohenden Möglichkeit, alle Fingerabdrücke zu jeder Zeit mit einer Zentraldatei abgleichen zu können, wird jeder Mensch zum potentiell Verdächtigen. Damit wird jeder rechtsstaatliche Rahmen endgültig gesprengt.
- 15 Die Gefahr einer kompletten, zentralen Überwachung ist umso größer, als mit der Föderalismusreform die Zuständigkeit für das Pass- und Meldewesen auf den Bund übergegangen ist.

## 20 **7.6. Anti-Terror-Datei**

Die im Dezember 2006 beschlossene Antiterrordatei ist eine gemeinsame Datenbank von 38 verschiedenen deutschen Ermittlungsbehörden, die bisher traditionell nicht zusammenarbeiten, darunter Inlands- und Auslandsnachrichtendienste als auch Polizeibehörden.

- 25 Bei der Antiterrordatei handelt es sich um eine erweiterte Indexdatei. Sie beinhaltet lediglich eine Übersicht – einen Index – über Daten, die wiederum in anderen Datenbanken gespeichert sind, also nicht die Daten selbst. (Im Unterschied dazu enthält eine Volltextdatei sämtliche Daten aller polizeilichen und geheimdienstlichen Datenbanken.) Der Zugriff auf Daten aller Ermittlungsbehörden und Nachrichtendienste (Volltextdatei) ist nur auf Anfrage möglich, in
- 30 eiligen Fällen gibt es jedoch einen Sofortzugriff. Man unterscheidet zwischen offener und verdeckter Speicherung. Trifft eine Suchanfrage auf einen in offener Speicherung angelegten Datensatz, so wird dieser dem Anfragenden angezeigt. Trifft eine Suchanfrage auf einen in verdeckter Speicherung angelegten Datensatz, dann bekommt der Anfragende eine Negativ-Auskunft. Stattdessen bekommt die speichernde Dienststelle eine Information über diesen
- 35 Treffer und kann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie mit der anfragenden Stelle Kontakt aufnimmt.

Ziel der Anti-Terror Datei ist es, weit im Vorfeld zu erkennen, ob ein Verhalten typischerweise dem eines potenziellen Attentäters ähnelt. Etwaige durch die Gewaltenteilung in demokratischen Staaten entstehende Erkenntnislücken sollen geschlossen werden.

- 40 Die ASJ lehnt die Anti-Terror-Datei ab. In ihr werden nicht gesicherte Fakten, sondern weit im Vorfeld konkreter Verdachtsmomente gesammelte Daten gespeichert. Sie betreffen oft Personen, die sich bislang nichts haben zu Schulden kommen lassen. Bereits das Einspeichern sämtlicher Vorfelderkenntnisse produziert einen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum
- 45 denkbaren Nutzen steht. Die abrufberechtigten Behörden erhalten einen Wust von Informationen, den zu bewerten sie ohne Rückfragen bei den Datenlieferanten nicht in der Lage sind. Abzulehnen sind insbesondere eine Aufnahme der Religionszugehörigkeit oder etwa der Hautfarbe in einer solchen Datei.

## 50 **7.7. Verantwortbarer Datenschutz**

„Wir gewährleisten das Recht der informationellen Selbstbestimmung und setzen uns für einen effektiven Datenschutz ein.“, so das Hamburger Programm der SPD.

- 55 Das bedeutet für die ASJ:

- 5
- Genaue Definition und Begrenzung der Befugnisse der Nachrichtendienste einerseits und der Polizei andererseits im Bereich elektronischer Überwachung und Informationsverarbeitung
  - Absoluter Schutz für den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, die Kommunikation mit Familienangehörigen und engen persönlichen Vertrauten, aber auch mit Ärzten, Strafverteidigern und Seelsorgern
- 10
- Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung und der Datensparsamkeit bei persönlichen Daten
  - Kein Missbrauch der geplanten elektronischen Gesundheitskarte für Sicherheitszwecke
- 15
- Verankerung von Datenschutz und Schutz der Privatsphäre auf internationaler und europäischer Ebene
  - Ebenso verbesserte Organisation und Koordination der Datenschutzkontrolle
  - Effektiver Rechtsschutz im Hinblick auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen
- 20

## 8. Nachrichtendienste und Polizei

### 8.1 Kein Aufweichen des Trennungsgebots

25

Nach den verheerenden Erfahrungen mit gleichgeschalteter Polizei und Nachrichtendiensten hat der alliierte Kontrollrat am 14.09.1949 zu Recht die Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei postuliert. Auch wenn es nicht ausdrücklich im Grundgesetz genannt wird, kommt dem Trennungsgebot im Bund Verfassungsrang zu. Das Trennungsgebot ist aber auch unabhängig von seinem historischen Ausgangspunkt ein Wert an sich. Es dient durch die Vermeidung von Grauzonen und Kompetenzvermischungen dem Schutz der Grundrechte; es gewährleistet aber auch tatsächlich durch seine Grenzziehung die effiziente Arbeit der jeweiligen Sicherheitsbehörden. Bereits mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002 hat man mit der Aufweichung des Trennungsgebotes begonnen. Dem muss ein Ende bereitet werden.

30

35

Den Nachrichtendiensten ist Informationsbeschaffung in weitem Umfang erlaubt, weil sie zunächst die Regierung über bestimmte Lagen und Entwicklungen unterrichten sollen. Sie erfassen grundsätzlich das Vorfeld von Gefahren. Befugnisse zum Einschreiten gegenüber Personen besitzen die Dienste nicht; auch wenn nicht zu übersehen ist, dass ihre personenbezogene Erkenntnisgewinnung und –vorhaltung für Betroffene schwere und durch fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten oft nicht mehr kompensierbare Nachteile haben kann.

40

Polizeiliche Erkenntnisgewinnung korrespondiert mit unmittelbarem möglichem Einschreiten mit Zwangsmitteln. Erkenntnisse werden zu diesem Zweck gewonnen und vorgehalten, die Kompetenzen sind damit grundsätzlich enger gefasst.

45

Allerdings sprengen die Polizeigesetze immer mehr diesen Rahmen, indem sie – unter der Vorgabe möglichst umfassender Prävention – verdeckte Operationen und Aktionsmöglichkeiten in Anknüpfung an „tatsächliche Anzeichen“, „tatsächliche Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen...“, und ähnliche offene Tatbestandsumschreibungen weit ins Vorfeld von Gefahren verlagern.

50

Dieser – immanente – Angriff auf das (materielle) Trennungsgebot darf aber nicht auch noch zum Anlass genommen werden, alle weiteren Schranken fallen zu lassen. Das würde geschehen, wenn die Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse ohne weiteres an die Polizei weitergeben dürften. Bei der Weitergabe von Informationen zu anderen Zwecken als denen, die ihre Beschaffung rechtfertigten, ist besondere Aufmerksamkeit nötig.

55

Die ASJ warnt auch und gerade vor dem Hintergrund immer neuer Gefährdungslagen davor, die Grenzen zwischen Strafverfolgung, Polizei, Geheimdienst und Militär einzuebnen. An dem Gebot einer organisatorischen und funktionalen Trennung von Polizei und Nachrichtendienst ist festzuhalten. Das Trennungsgebot gehört zu den Grundprinzipien der Bundesrepublik. Eine

5 Aufhebung der strikten Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei würde eine wirkungsvolle Kontrolle der Nachrichtendienste erschweren.

10 Der Datenaustausch innerhalb des Bundesgebietes und mit ausländischen Stellen ist nur zur Sicherung hochrangiger Schutzgüter zuzulassen und an eindeutige tatbestandliche Voraussetzungen sowie wirksame Schutzvorkehrungen (insb. zum Schutz gegenüber zweckwidriger Verwertung) zu binden. Wirksame Datenschutzvorkehrungen müssen auch unabdingbare Voraussetzung sein für einen Ausbau des Datenaustausches von Polizei und Justiz in Europa.

15 Bereits heute sind die drei Nachrichtendienste des Bundes berechtigt und sogar gesetzlich verpflichtet, Informationen und Daten untereinander und an die Polizeistellen der Länder zu übermitteln, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig erscheint. Wenn Daten trotzdem nicht oder nicht schnell genug weitergegeben werden, liegen die Gründe meist in institutionellen Egoismen oder in technischen Defiziten.

20

### **8.2 Bessere Kontrolle der Nachrichtendienste**

25 Die Kontrolle der Nachrichtendienste ist der Aufgabenentwicklung und Aufgabenerweiterung anzupassen. Sie muss insbesondere den im Rahmen der Antiterrorgesetze zugewachsenen Handlungsmöglichkeiten der Dienste entsprechen und kann nicht auf dem Standard der 60er Jahre festgeschrieben werden. Es darf keine Ausweitung von Befugnissen geben, ohne dass die praktisch kaum bzw. nicht vorhandenen Kontrollmöglichkeiten mit in den Blick genommen werden.

30

35 Prüfstein der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols ist Art. 20 GG. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist die vollziehbare Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Für die Polizei gilt: Ihre Tätigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Bei den Nachrichtendiensten sind nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise externe Kontrollen strukturell weitgehend ausgeschlossen, Art. 19 Abs. 4 GG gilt hier nicht oder höchstens rudimentär; hier hat die nachgehende parlamentarische Kontrolle den qualitativ und quantitativ erweiterten Befugnissen nicht Schritt gehalten.

40

45 Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Bundestages ist nicht in der Lage, alle Vorgänge nachzuverfolgen. Sie wird erst nachträglich informiert. Es fehlt ihr an Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten. Sie kann insbesondere nicht für wirksamen Rechtsschutz sorgen, da sie Vertraulichkeit zu wahren hat. Der El-Masri-Untersuchungsausschuss zeigt die Defizite deutlich. Konsequenz könnte sein, die PKK zu einem Ausschuss aufzuwerten und diesem – wie dem Verteidigungsausschuss – das Recht einzuräumen, sich als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.

50

Ein anderes Instrument könnte das dem Prozessrecht entlehnte „In-Kamera-Verfahren“, also ein gerichtliches Verfahren sein, das zumindest einen gewissen, wenn auch durch den Betroffenen selbst nicht prüfaren Rechtsschutz gewähren würde.

55

### **8.3 Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder**

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind ein legitimes Instrument der staatlichen Sicherheit. Gleichwohl ist ihre Tätigkeit staatliche Ausnahmetätigkeit, die sich auf grundgesetzlich geschützte individuelle Rechte auswirkt und für Betroffene und für das freiheitlich-demokratische Klima erhebliche Auswirkungen haben kann. Um dem Charakter als staatliche Ausnahmetätigkeit gerecht zu werden, empfiehlt sich, die föderale Struktur auch bei den Verfassungsschutzbehörden zu spiegeln. Aus den verschiedenen



5 Beobachtungsschwerpunkten, Ansätzen und Ergebnissen ist ein differenziertes Lagebild zu  
erwarten. Es ist sinnvoll, ein- und dieselbe Verfassung durch Behörden jedes Bundeslandes und  
des Bundes zu schützen. Die Beachtung des föderalen Prinzips verhindert Machtkonzentration  
und politischen Missbrauch. Die Zentralisierung in einer (Bundes)Behörde und damit Kontrolle  
10 nur durch ein parlamentarisches Gremium könnte dazu führen, dass die jeweilige  
Bundesregierung bzw. der Bundesinnenminister ausschließlich die Ziele des  
Verfassungsschutzes definieren und umsetzen. Das kann nicht hingenommen werden.

#### 8.4 Abschaffung des MAD

15 Der Militärische Abschirmdienst (MAD) als Sondernachrichtendienst im Bereich der  
Bundeswehr sollte als Sonderbehörde abgeschafft werden, nachdem die bisherige  
Kernaufgabe (Spionageabwehr gegen Bundeswehreinrichtungen) weitgehend entfallen ist. Die  
Aufgaben können auf die bestehenden Verfassungsschutzbehörden aufgeteilt werden. Die  
Aufgabenwahrnehmung durch den BND entspricht den neuen Herausforderungen im Rahmen  
der internationalen Einsätze der Bundeswehr.

20

### 9. Umgang mit Terrorbedrohung

Die Terroranschläge in den USA, in Spanien und in England haben den Menschen ihre  
25 Verwundbarkeit vor Augen geführt. Auf neue Gefährdungslagen mit neuen Instrumenten zu  
reagieren ist sinnvoll und notwendig. Intensive Terrorismusbekämpfung aber gefährdet die  
Angemessenheit im Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Eine gesunde Balance zwischen  
Freiheit und Sicherheit liegt nicht in der goldenen Mitte – es gilt in dubio pro libertate!

30 Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus darf nicht dazu verleiten, die eigene  
Freiheit aufzugeben. Gerade das Prinzip der Freiheit hat westliche Demokratien stark und  
erfolgreich gemacht. Es gilt Freiheit und Sicherheit zu optimieren. Weder einzelne Staaten noch  
die Staatengemeinschaft können alle Hochhäuser, Kernkraftwerke, Chemiebetriebe und  
Flughäfen dieser Welt absolut sichern.

35 In den vielfach von der ASJ kritisierten Antiterrorpaketen wurden die Kompetenzen des  
Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen  
Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesgrenzschutzes ausgeweitet.  
Identitätsfeststellungen wurden erleichtert, eine Ermächtigung zur Aufnahme biometrischer  
40 Merkmale in Pass und Personalausweis wurde geschaffen. Weitere Ermächtigungen zielen ab  
auf Möglichkeiten zur Ermittlung des Standortes aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte.

Es ist kritisch zu hinterfragen, ob und welche sicherheitsrelevanten Wirkungen die Ausübung  
der in der Folge des 11. Septembers 2001 eingeräumten Kompetenzen gehabt hat und  
45 inwieweit die damit einhergehenden Freiheitseinschränkungen und der Ausbau staatlicher  
Machtbefugnisse gerechtfertigt sind.

#### 9.1 Rasterfahndung

50

Ein besonders drastisches Beispiel für die unglaubliche Hilf- und Nutzlosigkeit vieler  
vermeintlicher Anti-Terror-Maßnahmen und für die dennoch große Eingriffsintensität für die  
Betroffenen ist die Rasterfahndung. Bei den seit Ende 2001 durchgeführten Rasterfahndungen  
sind unter hohem personellem und finanziellem Aufwand immense Datenmengen  
55 zusammengetragen und verglichen worden, ohne dass sich irgendwelche Fahndungserfolge  
eingestellt hätten. In keinem Bundesland sind bislang Schläfer oder Feierabendterroristen  
mittels Rasterfahndung enttarnt worden, wohl aber sind Tausende insbesondere ausländische  
Mitbürger datenmäßig erfasst und ihr Lebenswandel durchleuchtet worden. Einige haben, so

5 hat der Datenschutzbeauftragte Berlins aufgedeckt, durch plumpes und unsensibles polizeiliches Auftreten ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verloren.

## 9.2 Folter

10 Das Folterverbot bleibt ein unveräußerliches Menschenrecht! Das Verbot, als staatliche Strafverfolgungsbehörde, ja, als Staat überhaupt, Folter als Instrument einzusetzen, muss unangetastet bleiben zum Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit. Im Bewusstsein der Grenzsituation, in die ein verantwortlicher Polizist gerät, wenn er ein oder  
15 Verdächtigen - nur durch das gezielte Zufügen von physischem oder psychischem Leid bewerkstelligen kann, steht das Folterverbot als unveräußerliches Menschenrecht nicht zur Disposition.

Der wesentliche in der Geschichte begründete Ausgangspunkt der Ächtung der Folter ist dabei  
20 völlig aus dem Blickfeld geraten: Folter trifft keinesfalls mit hinreichender Sicherheit den „Täter“ sondern zunächst den subjektiv Verdächtigen mit allen Risiken, einen Unschuldigen zu mißhandeln oder mit derartigen Maßnahmen aus einem Unschuldigen einen vermeintlichen „Täter“ zu machen.

Aber auch im Übrigen werden in der Folterdiskussion, so zu Recht Julia Zeh in „Die Zeit“ im  
25 März 2008, vielfach Beispielsfälle gebildet, die am nüchternen Verstand vorbei direkt auf den Bauch zielen: Bedrohung vieler durch einen Einzelnen, Rettungsmöglichkeit eines Polizisten durch Folter. Hard Cases make bad law oder – mit Zeh - Grenzfälle sind kein Stoff für grundsätzliche rechtspolitische Erwägungen! „Staatliche Organe können sich, anders als der Bürger, grundsätzlich nicht auf Notwehrrecht berufen.“ "Wer das Notwehrrecht mit dem  
30 Polizeirecht vermischt, hebt die strengen Kontrollmechanismen des Letzteren auf.“ Gerade die Zuweisung des Gewaltmonopols an den Staat zwingt die Rechtsordnung, der Staatsgewalt die Folter zu verbieten. Machtkonzentration verpflichtet auf einen klar umrissenen Aufgabenkatalog, auf den schonenden Gebrauch von Kompetenzen und auf die Verhältnismäßigkeit.

35 Die Menschenwürde gilt absolut, auf ihr ruht die gesamte Verfassungsordnung. Während alle folgenden Grundrechte, selbst das Recht auf Leben, bei der Kollision mit anderen Grundrechten oder hochrangigen Verfassungsgütern einer Abwägung unterzogen werden können und dabei unter Umständen den Kürzeren ziehen, ist die Menschenwürde nicht abwägungsfähig. Sie muss niemals zurückstehen, auch nicht im Kampf gegen den Terrorismus, deshalb keine Folter, unter  
40 keiner Bedingung!

## 9.3 Terror ist kein Krieg

45 Für die ASJ bleibt Terrorismus in allen seinen Ausprägungen Kriminalität, nicht Krieg. Terrorismus rechtfertigt nicht den staatlichen Ausnahmezustand, in dem die üblichen Regeln und die Bürgerrechte nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr gelten. Er ist eine Herausforderung für jeden Staat und inzwischen für die Staatengemeinschaft. Aber er  
50 rechtfertigt als krimineller Akt weder Kriegsrecht noch militärischen Einsatz.

"Nur wo sie beim internationalen Kampf gegen Terror überfordert sind, ist als letzte Option das Militär am Zug" (S. 11). Dieser Feststellung des Hamburger Programms widerspricht die ASJ ausdrücklich.

55

5 Terror ist eine Form der gezielt nicht-militärischen Auseinandersetzung. Ein Streben nach  
eindeutiger, militärischer Überlegenheit staatlicher Sicherheitskräfte kann angesichts dieser  
asymmetrischen Bedrohung nicht erfolgreich sein. Es kann keinen Kampf auf „Augenhöhe“ mit  
dem terroristischen Gegner geben, denn dieser weicht der direkten Auseinandersetzung aus.  
10 Einsätze der Bundeswehr zur Gefahrenabwehr im Innern sind daher ohne jeden Sinn. Der  
Bundeswehr fehlt jede Kompetenz zur Verbrechensbekämpfung. Eine angegriffene  
Gesellschaft wird durch den Terrorismus nicht offen bekämpft, sondern infiltriert bzw.  
sabotiert. Der psychologischen Wirkung auf die Gesellschaft kommt dabei die eigentliche  
Bedeutung zu. Das Bemühen um Sicherheit vor terroristischer Bedrohung darf nicht dazu  
15 führen, dass wir unsere freiheitlichen Gesellschaftsstrukturen beseitigen. Sonst erreicht der  
Terrorismus sein Ziel.

Es gibt keinen absoluten Schutz, keine absolute Sicherheit vor Terrorismus. Wir müssen uns  
allerdings eingestehen, dass auch herkömmliches Polizeirecht nicht geeignet ist, Schutz vor  
terroristischen Gewalttaten, wie denen des 11. Septembers, in dem Sinne zu bieten, dass  
20 derartige Straftaten verhindert oder gar ausgeschlossen werden könnten. Polizeirechtliche  
Eingriffsbefugnisse knüpfen an aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte unmittelbar  
bevorstehende Gefahren an und richten sich gegen konkrete Personen, die Verursacher der  
Gefahr. Vorgegangenes illegales Tun aber entfällt als Indikator der Gefährlichkeit bei  
25 Personen, die sich jahrelang penibel um legales Verhalten bemühen; die so genannten  
"Schläfer" wollen nicht auffallen, um im entscheidenden Moment überraschend und damit  
besonders wirkungsvoll zuschlagen zu können. Auf sie ist das Polizeirecht nicht gemünzt.

Auch unser Strafrecht hilft uns nicht wirklich gegen die Bedrohungen des internationalen  
Terrors: die Abschreckungswirkung der Strafandrohung greift bei Selbstmordattentätern  
30 gänzlich ins Leere. Das gleiche gilt für präventive Befugnisse, die weit über das konventionelle  
Polizeirecht hinausgehen; auch sie bieten kaum ein Mehr an Sicherheit. Zugleich sind sie  
jedoch geeignet, die Freiheitsrechte in einem Maße zu beschränken, dass sie ihren Namen  
kaum noch verdienen.

35 Die Befugnisse von Nachrichtendiensten sind insbesondere seit dem 11. November 2001 bereits  
deutlich ausgeweitet worden. Diese Befugnisse erscheinen nach bisherigen Erkenntnissen  
ausreichend. Sie sind im Gegenteil dort, wo dies noch nicht geschehen ist, mit zeitlichen  
Befristungen und einer Berichtspflicht vor dem Bundestag zu versehen.

40 Prof. Hoffmann-Riem hält zu Recht einen gesellschaftlichen Diskurs darüber, welche Sicherheit  
und welche Freiheit wir wollen und welchen Preis wir zu zahlen bereit sind, für unverzichtbar  
und warnt davor, dass die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus uns dazu  
verleiten könnte, unsere Freiheit freiwillig aufzugeben, ohne dadurch die erwünschte  
Sicherheit vor der Bedrohung zu erhalten.

45 Terroristische Aktivitäten resultieren nicht nur aus religiösem Eifer. Nährboden für Gewalt  
gegen die westliche Welt ist die nach wie vor extrem ungerechte Verteilung von Macht und  
Wohlstand auf unserer Erde und der hemmungslose Einsatz von Militärschlägen und  
Kriegseinsätzen von Staaten in ihrem Kampf für eigene Interessen/selbstdefinierte  
50 Sicherheitsinteressen und – vermeintlich - für „Freiheit und Demokratie“. Der Einsatz  
polizeilicher und militärischer Mittel allein kann diesen Nährboden nicht austrocknen.  
Unerlässlich sind deshalb eine starke Solidarität zwischen den Völkern, eine gerechtere  
Weltordnung und ein langer Atem.

55

#### **9.4 Verhältnismäßigkeit im Umgang mit der Terrorbedrohung**

60 Der Kampf gegen den Terrorismus muss effizient, aber verhältnismäßig sein. Zu fragen ist  
regelmäßig:

- 5
- Sind die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, das vorgegebene Ziel zu erreichen? Welche Zielgenauigkeit haben sie? Auf welcher Erkenntnisbasis beruhen sie? Welche Effizienz ist zu erwarten?
- 10
- Sind sie zur Erreichung des gestellten Ziels erforderlich? Reichen die bereits existierenden Befugnisse und Strukturen aus, um den Zweck zu erzielen bzw. ist der Zweck durch eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Instrumentariums zu erreichen? (Erforderlich ist dabei nicht nur die Beschreibung des Gesetzeszwecks, sondern auch die Beschreibung des angestrebten Ziels/ des erwarteten Erfolgs.) Liegt möglicherweise ein Vollzugsdefizit vor, das durch organisatorische Veränderungen bei unveränderter Rechtslage bereits Abhilfe schafft?
- 15
- Sind die Maßnahmen verhältnismäßig?
  - Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger?
  - Können die Ziele auch grundrechtsschonender erreicht werden?
  - Welche bürgerrechtlichen Kosten stehen welchen Zugewinnen an Sicherheit gegenüber?
- 20
- Im Falle einer Datenerhebung: Werden nur notwendige Daten und Informationen für einen bestimmten Zweck erhoben und ausgetauscht? Wenn ja: welche und zu welchem Zweck? Wie lange werden die Daten gespeichert? Wer wird darüber informiert? Welche Rechtsmittel hat der Bürger? Wie wird Datenmissbrauch ausgeschlossen? Wer ordnet die Datenerhebung an?
- 25
- Welche Rechtsschutzmechanismen für die betroffenen Bürger sind vorgesehen?
  - Sind die Maßnahmen qualitativ und quantitativ geeignet, das Trennungsgebot zu verändern? Wie wirkt sich die vorgeschlagene Maßnahme auf die Rollen von Polizei und Diensten aus?
  - Welche Kontrollrechte und –strukturen sind vorgesehen?
- 30
- Ist eine Evaluation der Maßnahme vorgesehen, die bei einem negativen Ergebnis die Maßnahme wieder beseitigt?

Wir widersprechen der These, es dürfe daher keine geschützten Räume mehr geben und letztlich lasse sich bei keinem Bürger ausschließen, das er nicht doch terrorismusbereit sein könnte – damit müsse alles Gefährliche von vornherein ausgemerzt werden, jeder müsse schrankenlos überwachbar sein.

In Zukunft muss effektiv verhindert werden, dass Menschen wie in Guantanamo festgesetzt werden und ihnen über Jahre hinweg ein ordnungsgemäßes, rechtsstaatliches Verfahren vorenthalten wird. In Betracht kommt eine subsidiäre Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), der in solchen Fällen nach einer bestimmten Frist angerufen werden soll. Denkbar ist es, dass der IStGH einzelne Gefangene zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, ihren Status als Kriegsgefangene feststellt oder sie durchsetzbar auf freien Fuß setzt. Der IStGH könnte sich aber auch rein deklaratorisch darauf beschränken festzustellen, ob die Haft und die Art der Haft rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen.

Zu Recht fordert der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen in Sachen Terrorismusbekämpfung neben der Schließung von Guantanamo:

- 50
- Keine neuen Formen der Migrations- und Grenzkontrolle, die auf eine ethnische, religiöse oder rassische Diskriminierung hinauslaufen, als vermeintliche Anti-Terror Maßnahme
  - Keine falschen, missbräuchlichen Terrorismusvorwurfs um politische, ethnische oder andere nicht genehme Gruppierungen mit repressiven Maßnahmen zu überziehen
  - Keine Anti-Terrorismusmaßnahmen als Vorwand zur Durchsetzung neuer Befugnisse der allgemeinen Verbrechensbekämpfung
- 55
- Keine Kriminalisierung legitimer, aber unliebsamer politischer Positionen mit falschen Vorwürfen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder des Aufrufes zu Terrorakten

- 5
- Kein Infragestellen des absoluten Verbots der Folter und anderer Formen einer inhumanen und entwürdigenden Behandlung

Konkret heißt dies in der deutschen Sicherheitspolitik der nächsten Jahre beispielsweise ein klares Nein

- 10
- zu einer etwaigen Ergänzung bzw. Ausweitung der §§ 129 ff StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen, keine Abkehr vom Gruppenprinzip)
  - zu den in Großbritannien bereits eingeführten sog. „control orders“ (= Restriktionen für allgemein und vage terrorismusverdächtige Personen, wie etwa die Auflage, bestimmte Ort nicht zu verlassen oder bestimmte Plätze nicht aufzusuchen, das Verbot der Kontaktaufnahme mit bestimmten Personen oder Reisebeschränkungen)
  - 15
  - zu einer Grundgesetzänderung zur Vorbereitung einer Neufassung des Luftsicherheitsgesetzes
  - und zu jeglicher Form von Vorbeugehaft.

20

## 10. Politik und Bundesverfassungsgericht

Es sind in den letzten Jahren zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zusammengekommen gegenüber überzogenen – zu einem bedauernswert großen Teil auch von der SPD mitverantwortenden - Gesetzen aus dem Bereich der „Sicherheitsgesetzgebung“. Dies zeigt, dass Parlamente und Regierungen immer mehr dazu übergehen, die Grenzen „auszutesten“ und sie sich, statt sie selbst zu definieren, von einem Gericht definieren zu lassen. Es ist einerseits gut zu wissen, dass dies nicht ohne verfassungsrechtliche Kontrolle bleibt. Andererseits gibt dieser Befund doch in erster Linie Anlass zur Sorge. Exekutivorgane und Parlamente sind selbst unbedingt der Verfassung verpflichtet, dieser Verantwortung kommen die Protagonisten in Bund und Ländern immer weniger nach. Handlungsleitend ist allzu oft die Befürchtung der Politik, sich in einem späteren Schadensfall dem Vorwurf auszusetzen, bei Eingriffsmaßnahmen nicht weit genug gegangen zu sein. Hinzu kommt der Umstand, dass die Schaffung von Eingriffsbefugnissen vordergründig kostengünstig erscheint. Die Kosten überzogener Gesetzgebung unter anderem hinsichtlich des Vertrauens in politische Institutionen rücken erst bei längerfristiger und umfassender Betrachtung ins Bild.

Es ist beunruhigend, dass die Diskussion über die Erosion der Grundrechte nicht im Parlament stattfindet, sondern nur dann, wenn sich freiheitlich orientierte Menschen an das Bundesverfassungsgericht wenden. Grundrechtsschutz ist zuvorderst Sache von Exekutive und Legislative. Wir erwarten von Mandatsträgern im Parlament, dass sie sich der Verantwortung für gute verfassungsgemäße Gesetze bewusst und ihr gerecht werden.

Der Gesetzgeber hat im Bereich der Sicherheitspolitik seinen Handlungsspielraum längst nicht nur ausgereizt, sondern überreizt. Bei genauerer Betrachtung hilft auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht wirklich aus diesem Dilemma. Zwar zeigen die Karlsruher Richter immer wieder Grenzen der Anwendbarkeit neuer Eingriffsbefugnisse auf, wagen es aber angesichts des starken moralischen Drucks offenbar nicht wirklich, kategorisch nein zu sagen. Insbesondere im Hinblick auf hohe Gefahren für Leib und Leben sollen ausnahmsweise auch grundrechtsintensive Eingriffe wie beispielsweise Onlineüberwachung, Kennzeichenerfassung, Rasterfahndung und Lauschangriff verfassungsrechtlich zulässig sein.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff am 3. März 2004 sind die Richterinnen Jaeger und Hohmann-Dennhardt in ihrem abweichenden Votum in überzeugender Weise für die Unverletzlichkeit der Wohnung eingetreten. Die Gesellschaft scheine sich an den grenzenlosen Einsatz technischer Möglichkeiten gewöhnt zu haben, selbst die persönliche Intimsphäre, manifestiert in den eigenen vier Wänden, sei offenbar kein Tabu mehr, vor dem das Sicherheitsbedürfnis Halt zu machen habe. Es gehe deshalb heute, so die Richterinnen, darum, nicht mehr nur den Anfängen eines Abbaus von verfassten

5 Grundrechtspositionen, sondern einem bitteren Ende zu wehren, an dem das durch eine solche Entwicklung erzeugte Menschenbild einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie nicht mehr entspricht.

10 Eine klare Grenzziehung des gesamten Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes aber gab es im Februar 2006 mit dem Verdikt, ein von Selbstmordattentätern entführtes Passagierflugzeug dürfe auch im äußersten Notfall nicht abgeschossen werden. Die im Luftsicherheitsgesetz enthaltene Ermächtigung des Verteidigungsministers zum gezielten Abschuss eines gekaperten Zivilflugzeugs, das als Waffe eingesetzt werden soll, wurde als mit den Grundrechten auf Menschenwürde und Leben nicht vereinbar erklärt, soweit unschuldige  
15 Menschen an Bord der Maschine betroffen werden. Das Luftsicherheitsgesetz mache andere im Flugzeug befindliche Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Eine Abwägung Leben gegen Leben nach dem Maßstab, wie viele Menschen möglicherweise auf der einen und wie viele auf der anderen Seite betroffen seien, sei unzulässig.

20 Es gibt kein Grundrecht auf Sicherheit, allerdings die vornehme Pflicht des Staates, Sicherheit zu gewährleisten. Er hat dabei aber die grundgesetzlichen Schranken unbedingt selbst zu beachten.

## 25 **11. Effektiver Rechtsschutz gegen Sicherheitsmaßnahmen**

Zunächst ist das bisherige unzulängliche Rechtsschutzsystem gegenüber den Nachrichtendiensten auf den Prüfstand zu stellen und erneut ein Anlauf zu nehmen, Art. 19 Abs. 4 GG auch in diesem Bereich zu verwirklichen.

30 Aber auch die aktuelle Entwicklung erzeugt massiven Handlungsbedarf: Unabdingbar erscheint heute eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegen überzogene Sicherheitsmaßnahmen. Gerade bei einer Ausdehnung staatlicher Befugnisse weit in das Vorfeld von Gefahren, müssen Maßnahmen rechtlich überprüft und gegebenenfalls mit empfindlichen Konsequenzen für die Akteure verbunden werden können.  
35 Prognoseentscheidungen müssen, wenn sie sich später durch besseres Wissen als falsch erweisen, für die Zukunft korrigiert werden.

Die Eingriffsmöglichkeiten und Instrumente der Verfassungsschutzbehörden sind unter dem Gesichtspunkt des ihnen eingeräumten Tätigkeitszwecks im Lichte des Rechtsstaates und unter dem Aspekts des Schutzes des Individuums und des freien Diskurses zu gewichten.  
40 Eingriffe, die demnach zu schwer wiegen, sind zu unterlassen und nicht durch „Feigenblätter“ wie z.B. kurze Speicherfristen und Richtervorbehalt zu verbrämen. Folgenabschätzung und -kontrolle von neuen Gesetzen und Sicherheitsmaßnahmen verlangen zunehmende Beachtung und schaffen Vertrauen. Die bisherige Fristgebundenheit der Normenkontrolle sollte im Hinblick auf die tatsächlich oft länger andauernde Überprüfung der Vereinbarkeit der den Regelungen zugrundeliegenden Prognose mit der Realität aufgehoben  
45 werden. Der Gesetzgeber muss die Maßstäbe für die eigene Prognosequalität erhöhen.

Zu optimieren sind die prozessrechtlichen Möglichkeiten der Abwehr gegen konkrete Überwachungsmaßnahmen. Hierzu gehört zumindest ein nachträgliches Inkennntnissetzen der  
50 Betroffenen durch die Sicherheitsbehörden. Fortsetzungsfeststellungsklagen müssen erleichtert werden.

Bei unverhältnismäßigen Polizeieinsätzen müssen Entschädigungszahlungen erfolgen. Die New Yorker Polizei ist über hohe Schadensersatzfolgen zivilisiert worden. Auch Opfer von Datenmissbrauch sollen Schadensersatzansprüche in spürbarem Ausmaß erhalten. Das  
55 Ausspähen von Daten – auch das zwischen Privaten wie im jüngsten Lidl-Skandal - darf nicht ohne spürbare zivil- und - wo nötig - auch strafrechtliche Konsequenzen erfolgen.

5 Vorbeugend wirken könnte die konsequente Nichtverwertung rechtswidrig erlangter Erkenntnisse.

## 12. Sozialpolitik schafft Sicherheit – Integration statt Ausgrenzung

10 Sozialdemokratische Innenpolitik muss den vermeintlich einfachen, aber oft ungeeigneten und kurzsichtigen innen- und kriminalpolitischen Lösungsansätzen der Populisten und der Konservativen (wie beispielsweise dem Ruf nach möglichst viel Überwachen und möglichst viel Wegsperren) widerstehen und ihnen differenziertere und langfristig wirksame kriminal-, sozial- und gesellschaftspolitische Strategien entgegensetzen. Die Sozialdemokratie nimmt die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung ernst, versucht aber auch die hinter Kriminalitätsfurcht stehenden sonstigen Ängste der Menschen und ihr Entstehen herauszufiltern.

20 Wir wollen die Ursachen der Ängste bekämpfen. Menschen haben Angst vor Arbeits- und Perspektivlosigkeit, Angst vor Verarmung, vor Einsamkeit, vor dem Verlust vertrauter und haltgebender Strukturen in der Familie, im Stadtteil, Angst vor dem Fremden und dem Unbekannten. Sich und anderen diese Ängste offen einzugestehen ist nicht leicht. Leichter einzugestehen, weil akzeptierter, ist der offene Umgang mit der ohne Zweifel bei vielen ebenfalls vorhandenen Angst vor Gewalttaten, besonders vor Gewalttaten gegenüber Kindern, vor Terrorismus und vor Krieg.

30 Wir haben in Deutschland ein großes Problem der materiellen Ungleichheit. Diejenigen, die ohnehin schon viel haben häufen trotz der Krisen am Aktienmarkt riesige Geldvermögen an, die sie gar nicht konsumieren können, also nicht in zusätzliche Nachfrage umwandeln und viel zu oft zwecks Steuerhinterziehung ins Ausland bringen. Gleichzeitig leben mehr als 10 Millionen Menschen unterhalb der so genannten relativen Armutsgrenze, also mit weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitseinkommens. Weitere 10 Millionen liegen knapp darüber. In Hamburg wächst jedes 5. Kind in einer Familie auf, die von Sozialhilfe lebt.

35 Die Gefahr des sozialen Abstiegs bedroht angesichts der hohen Arbeitslosigkeit immer größere Bevölkerungskreise. Menschen aber, die selbst von Ausgrenzung bedroht sind, reagieren ihrerseits mit Ausgrenzung. „Wir waren lange stolz auf das Klima der Freiheitlichkeit und Toleranz. Dort hat sich ohnehin schon manches geändert. Das hohe Gefühl der Unsicherheit, in dem viele - etwa ältere - Menschen leben, fordert seinen Tribut und sichert eine Ernte am ehesten für Politiker, die Law and Order versprechen. Gegen Recht und Ordnung ist nichts einzuwenden: im Gegenteil. Aber die Sehnsucht danach darf unser Lebensgefühl nicht lähmen, sie darf unsere Empathie für Andere und unsere Toleranz für Andersartige nicht unterdrücken.“ (Hoffmann-Riem)

45 Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Sozialdemokratie zu Recht konkrete Antworten auf ihre ganz persönlichen Sorgen und Probleme. Das Sicherheitsgefühl der Menschen wird maßgeblich beeinflusst durch ihre alltäglichen Erfahrungen und durch die Lebensverhältnisse in ihrem Wohnumfeld. Prävention im positiven Sinne ist Kriminalpolitik, die die Begehung von Straftaten weniger wahrscheinlich macht. Hierzu gehören technische und organisatorische Maßnahmen, soziale Dienstleistungen, Konfliktvermeidungsstrategien, Eröffnung von Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben für Jugendliche und die Verhinderung von Ausgrenzungen. Die beste Kriminalpolitik ist und bleibt eine gute Sozialpolitik.

55 Wir müssen die Partizipationschancen von Jugendlichen und Heranwachsenden erhöhen. Dafür brauchen wir einen Ausbau der verlässlichen Vorschulklassen und des frühen Sprachunterrichts für Kinder (nicht nur ausländischer Mitbürger) und Eltern, längeres gemeinsames Lernen, eine Strategie zur Integration von Aussiedlerkindern, einen flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen und schon kurzfristig Nachmittagsangebote mit Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und strukturiertem Freizeitangebot in allen Schulen. Wir brauchen eine bessere Verzahnung von Sozialarbeit, Jugend-, Familienhilfe und

5 Schule – hier haben wir noch einen langen Weg zu gehen. Wer nach der Schulzeit ohne Abschluss auf der Straße landet, läuft Gefahr, kriminell zu werden. Daher darf niemand ohne Abschluss die Schule verlassen, kein Jugendlicher darf nach der Schule ohne Ausbildungsplatz oder schulisches Angebot in die Perspektivlosigkeit entlassen werden. Wir müssen  
10 Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden als das zentrale Problem unseres Landes sehen. Die Abschiebespirale schwieriger Jugendlicher von Schule zu Schule, von Einrichtung zu Einrichtung endet nicht selten in der Kriminalität. Schule und Jugendhilfe müssen sich auch ihrer Verantwortung im Umgang mit diesen Jugendlichen stellen - Abschieben und Ausgrenzen und irgendwann dann Einsperren darf nicht die vermeintlich „einfache“ Lösung sein.

15 Wir wollen die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und das Zusammenleben verschiedener Kulturen fördern. Die Bevölkerung ist aufgerufen zur aktiven Mitwirkung bei Initiativen gegen Rechtsextremismus und Intoleranz.

Nur wer Familien- und Schulpolitik, Jugend- und Arbeitsmarktpolitik, Integrationspolitik, Stadtteil- und Wohnungsbaupolitik, aber auch Steuerpolitik zu einem gesamtpolitischen  
20 Ansatz für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft miteinander verzahnt, nur der wird gleichsam als Nebenprodukt auch nachhaltig und erfolgreich, die Jugendkriminalität bekämpfen können. Hier liegen die wirklichen Herausforderungen von Politik.

### 13. Positive Prävention

25 Präventive Kriminalpolitik darf nicht verwechselt werden mit einer ‚Bekämpfung von sozialen Problemen‘, die als Ursachen für Kriminalität gelten. Die aus diesem Missverständnis resultierenden unspezifischen Forderungen nach besserer Sozialpolitik oder dem Ausbau von Jugendhilfemaßnahmen oder nach mehr Initiativen in der Beschäftigungspolitik sind keine  
30 Maßnahmen der ‚Kriminalitätsbekämpfung‘ und sollten als solche auch nicht instrumentalisiert werden.

Wirklich präventiv wirkt nicht eine Politik der Verlagerung von staatlicher Überwachung weit  
35 ins Vorfeld von Straftaten, wohl aber eine Politik, die soziale Strukturen und Gelegenheitsstrukturen so verändert, dass das konflikthafte Ereignis Kriminalität weniger wahrscheinlich wird.

Prävention im positiven, eigentlichen Sinne bedeutet beispielsweise

- 40 • Veränderung von Gelegenheitsstrukturen durch technische und organisatorische Maßnahmen (wie zum Beispiel den Umbau oder auch nur das Beleuchten von städtischen Angsträumen) oder Angebote an sozialen Dienstleistungen (z.B. Hausmeisterdienste in unwirtlichen Hochhaussiedlungen) oder sonstige Maßnahmen im Wohnumfeld
- 45 • Strategien zur Bewältigung und Vermeidung von Konflikten zwischen verschiedenen Interessensgruppen
- Vermittlung materieller und kultureller Ressourcen zur Bearbeitung von Situationen sozialer Ausgrenzung
- 50 • Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration, etwa zur Integration im Wohnumfeld, zur Entschärfung sozialer Konflikte, zur Verbesserung der Kontakte zwischen Personen mit Migrationshintergrund und Einheimischen

55 Sozialdemokraten müssen sich noch stärker als bisher einsetzen für eine präventive Kriminalpolitik, die gefährliche Situationen - wenn möglich – gar nicht erst zustande kommen lässt und sie dort - wo dies nicht möglich ist - angemessen reguliert.



5 Weiterleitung an...

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------

10

15

20

25

30

35

40

45

50



5

Antragsnummer:  
A 5 b

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: ASJ Hamburg**

15 **Resolution zu Guantanamo**

15

Das rechtsstaatswidrige Inhaftieren von Menschen in Guantanamo muss endlich aufhören. Die ASJ fordert die Regierung der Vereinigten Staaten auf, die Gefangenen sofort einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren zu unterziehen bzw. sie freizulassen. Die andauernde Rechtlosigkeit von so genannten "Feindlichen Kämpfern", also von in Afghanistan festgenommenen Menschen, die unter dem Verdacht stehen, Terroristen zu sein oder mit diesen zusammengearbeitet zu haben, ist nicht länger hinnehmbar.

20

Die USA sind von ihren eigenen Gerichten verurteilt worden, den Gefangenen ein rechtsstaatliches Verfahren angedeihen zu lassen. Trotzdem sind bisher nicht alle angehört, wenige vor Gericht gestellt und nur einige freigelassen worden. Dabei wird der Tatvorwurf selten weiter konkretisiert als dass der "Kämpfer" zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen sein soll. Dieser Umgang mit Menschen bricht stetig internationales Recht.

25

30 **Weiterleitung an...**

30

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------

35

40

45



**Arbeitsgemeinschaft**  
sozialdemokratischer  
Juristen

5

Antragsnummer:  
A 6

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: ASJ LV Berlin**

**Sozialdemokratische Innenpolitik**

15

Erledigt durch Annahme A 5 a.

20

25

30

35

40

45

50

5



Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

Antragsnummer: A 7
-----------------------

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: ASJ LV Nordrhein-Westfalen**

15 **Bürgerfreundlicher Personalausweis**

15

Die Partei, die Bundestagsfraktion und die Bundesministerin der Justiz werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen,

- 20
- dass außer einem Portraitfoto auch weiterhin keine biometrischen Erkennungsmerkmale wie Fingerabdrücke auf dem Personalausweis elektronisch gespeichert und elektronisch ausgelesen werden,
  - dass weiterhin kein PIN-Code, keine elektronische Signatur und keine sonstigen elektronischen Authentifizierungsmerkmale auf dem Personalausweis gespeichert werden, die für verwaltungs- oder privatrechtliche Online-Rechtsgeschäfte verwendet werden können oder sollen,
- 25

30 dass weiterhin der Personalausweis nicht von Unternehmen und Behörden dazu gebraucht bzw. missbraucht werden kann, um Rechtsgeschäfte, Transaktionen, Website-Nutzungen und sonstige Handlungen der Inhaber elektronisch aufzuzeichnen, um diese Daten auszuwerten, auszutauschen und elektronische Profile von den Inhabern zu erstellen.

35 **Weiterleitung an...**

35

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------

40

45



Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

5

Antragsnummer:  
A 8

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: LV Sachsen (ursprünglich Bezirk Hannover)**

15 **Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität**

15

Der ASJ-Bundesvorstand wird gebeten, auf der Grundlage des Antrags „Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität“ des ASJ-Landesverbands Berlin, der nachfolgend abgedruckten zehn Thesen zur Bekämpfung der Jugendgewalt des Rechtspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin Dr. Fritz Felgentreu sowie der Erklärung des ASJ-Bundesvorstands „Integration statt Ausgrenzung und Diffamierung!“ vom 06.01.2008 ein Positionspapier der ASJ zur Kinder- und Jugendkriminalität zu erarbeiten.

20

**Weiterleitung an...**

25

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------

30

35

40

45

5



**Arbeitsgemeinschaft**  
sozialdemokratischer  
Juristen

Antragsnummer:  
A 9

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: LV Berlin**

15 **Beseitigung gesetzlicher Ungleichheiten zwischen Ehegatten und Lebenspartnern**

Die SPD- Bundestagsfraktion wird aufgefordert, aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, in der er eine unzulässige Diskriminierung von Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung festgestellt hat, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, der die nach wie vor bestehenden gesetzlichen Ungleichheiten zwischen Ehegatten und Lebenspartnern beseitigt.

**Weiterleitung an...**

<input checked="" type="checkbox"/>	ASJ-Bundesvorstand
-------------------------------------	--------------------

25

30

35

40

45



## 10 Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008

Antragsteller: LV Sachsen

### 15 Arbeitnehmerdatenschutzgesetz jetzt!

15

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung sowie die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich für den Erlass eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode einzusetzen, das die datenschutzrechtlichen Belange der abhängig Beschäftigten wirksam schützt und so „gute Arbeit“ befördert.

20

2. Die Regelungen sind in enger Abstimmung mit den Gewerkschaften und den Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern zu entwickeln und haben insb. folgende Bereiche zu erfassen:

25

- Begrenzung der in der Phase der Bewerbung und Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses offen zu legenden personenbezogenen Daten, Festlegung des Grundsatzes, dass die Datenerhebung grundsätzlich beim Arbeitnehmer selbst zu erfolgen hat, auch für die Bewerbungs- und Anbahnungsphase (Verbot zusätzlicher Datenerhebung ohne Einwilligung bzw. Offenlegung von Tatsachen und Ergebnisse der einwilligungslosen Datenerhebung), das Persönlichkeitsrecht wahrende

30

- Begrenzung der Fragerechte und Offenlegungspflichten sowie und Schutz der zweckkonformen Verwendung übermittelten Daten (u. a.: Verwendungs- und Löschungspflichten; Förderung tatsächlicher Freiwilligkeit bei Einwilligungen),

35

- einschränkende Regulierung der Erhebung und Verarbeitung gesundheitsrelevanter Daten (inkl. psychologischer Tests und Untersuchungen) vor und nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses über den in einem Gendiagnostikgesetz zu regelnden grundsätzlichen Ausschluss von Genomanalysen hinaus,

40

- klare Regelungen zur Personaldatenverwaltung (Trennung Nutzung und Verwaltung Personaldaten im engeren Sinne von den sonstigen während der/ durch die Beschäftigung anfallenden personenbezogenen Daten) und Begrenzung betriebsstättenübergreifender Verwendung im Unternehmen oder Konzern,

45

- bereichsspezifische Regelungen zur Nutzung von E-Mail und Internetdiensten am Arbeitsplatz (einschließlich der Regulierung von Onlinerechten <www.onlinerechtfuerbeschaeftigte.de>),
- gesetzesunmittelbare Regulierung der Voraussetzungen, Grenzen und Bedingungen des Einsatzes technischer Systeme, mit deren Hilfe Tätigkeits- und Bewegungsprofile erstellt werden können (z.B. Zugangskontrollsystem; Handy-Ortung von Außendienstmitarbeitern etc.), unter Begrenzung der zulässigen Verwendungsbefugnisse (Sicherung der zweckkonformen Verwendung nur für legitime Zwecke),

- 5
- einengende, normenklare Regulierung der Voraussetzungen, Grenzen und Bedingungen des Einsatzes optischer und/ oder akustischer Überwachungseinrichtungen unter Ausschluss der Erhebung oder Verwendung für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
- 10
- Koppelung besonders eingriffsintensiver Datenerhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse (z.B. Videoüberwachung am Arbeitsplatz) an eine entsprechende Betriebsvereinbarung (und damit indirekt an das Bestehen einer betrieblichen Interessenvertretung),
  - Ausbau der Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung bei der Datenerhebung-, -speicherung und -verarbeitung,
- 15
- Klärung datenschutzrechtlicher Zweifelsfragen in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen einer wirksamen Wahrnehmung von Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechten (z.B. bei Kündigung, der Sozialplanaufstellung etc.) („Datenschutz durch, nicht gegen den Betriebsrat“),
- 20
- Stärkung der Informations- und Kontrollrechte der betrieblichen Datenschutzbeauftragten und deren Stellung (Kündigungsschutz; Beteiligung Betriebsrat an Bestellung und Abberufung) als Ergänzung des Ausbaus der Arbeitnehmerposition durch Benachrichtigungspflichten des Arbeitgebers sowie individuelle Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte des Arbeitnehmers,
- 25
- Festlegung auch der betrieblichen Datenverarbeitung auf die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung (einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der missbrauchsvermeidenden Architektur von Datenverarbeitungssystemen und -technologien) sowie
- 30
- wirksame und spürbare Sanktionen bei Verletzung von Datenschutzregelungen (inkl. verschuldensunabhängige Ausgleichszahlungen auch ohne Nachweis eines wirtschaftlichen Schadens; Beweislastumkehr).

**Weiterleitung an ...**

☒	ASJ-Bundesvorstand
---	--------------------

35

40

45

50





Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristen

5

Antragsnummer:  
11

10 **Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ am 01.06.2008**

**Antragsteller: ASJ LV Thüringen**

15 **Insolvenzanfechtung**

15

Die SPD-Bundestagsfraktion sowie die zuständigen sozialdemokratischen Minister werden aufgefordert, möglichst im laufenden Verfahren über den "Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen", folgende Änderung der Insolvenzordnung (InsO) herbeizuführen: Die Zahlung und Fortzahlung von Entgelt sowie Aufwändungsersatz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses werden hinsichtlich der Insolvenzanfechtung Bargeschäften im Sinne des § 142 InsO gleichgestellt, auch wenn die Zahlung nach Fälligkeit erfolgte.

20

25

**Weiterleitung an...**



ASJ-Bundesvorstand